



Informationen des AStA der Universität Hamburg zur Studienplatzbeschaffung

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	5
1. Grundsätzliches	5
2. Lesehinweise zu diesem Reader	5
II. Die Bewerbung.....	6
III. Veröffentlichung der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide	6
1. Direkte Zulassung	6
2. Zulassung im Nachrückverfahren	7
3. Der Ablehnungsbescheid und Deine Möglichkeiten dagegen vorzugehen	7
a) Widerspruch bei der Universität	8
b) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Eilantrag) beim Verwaltungsgericht.....	8
4. Wie geht es dann weiter?.....	8
a) Nachrückverfahren	9
b) Mögliche Ergebnisse des Eilverfahrens	9
aa) Vorläufiger Studienplatz durch das Verwaltungsgericht.....	9
bb) Möglichkeit, dass die Uni in Beschwerde geht.....	9

cc) Kein vorläufiger Studienplatz durch das Verwaltungsgericht	10
dd) Möglichkeit, dass Du in Beschwerde gehst	10
c) Vergleich	10
d) Ergebnisse des Hauptsacheverfahrens.....	11
5. Erfolgsaussichten.....	11
IV. Fristen.....	11
V. Kosten.....	12
1. Kosten des Widerspruchsverfahren	13
2. Gerichtskosten	13
3. Kosten für Anwäl_t_innen	13
a) Die Universität nimmt sich eine_n Anwalt_in.....	13
b) Du nimmst Dir eine_n Anwalt_in	14
4. Kostenpauschale für die Universität im Gerichtsverfahren.....	14
5. Übersicht über die möglichen Kosten eines Studienplatzbeschaffungsverfahrens, wenn Du Dich nicht anwaltlich vertreten lässt	14
VI. Prozesskostenhilfe (PKH)	15
1. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse	16
2. Erfolgsaussichten.....	16
3. Isoliert Prozesskostenhilfe beantragen	17
VII. Rechtsschutzversicherungen	17
VIII. Besonderheiten.....	18
1. BAföG	18
2. Nebenfach/Unterrichtsfach.....	18
3. Höheres Fachsemester.....	18
a) Im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule immatrikuliert.....	19
b) In einem vergleichbaren Studiengang immatrikuliert.....	19
4. Pharmazie.....	19
5. Medizin/Zahnmedizin	20
6. Jura.....	20
7. Masterstudiengänge	20
a) Bewerbung.....	21
b) Besonderheiten beim Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	21
c) Bachelor-Abschluss muss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das 2. Master- Semester vorliegen	21
IX. Häufig gestellte Fragen (FAQ)	22
X. Formulierungsvorschläge.....	24
1. Bearbeitungshinweise zu den Formulierungsvorschlägen	24

2. Formulierungsvorschläge.....	26
<i>Formulierungsvorschlag 1: Widerspruch Bachelor (an die Universität)</i>	<i>26</i>
<i>Formulierungsvorschlag 2: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Bachelor (an das Verwaltungsgericht).....</i>	<i>28</i>
<i>Formulierungsvorschlag 3: Widerspruch bei Nebenfach- und Unterrichtsfachwechsel</i>	<i>31</i>
<i>Formulierungsvorschlag 4: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei Nebenfach- und Unterrichtsfachwechsel.....</i>	<i>33</i>
<i>Formulierungsvorschlag 5: Widerspruch bei abgelehntem Nebenfacherstwunsch (Studienanfänger_in).....</i>	<i>36</i>
<i>Formulierungsvorschlag 6: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei abgelehnten Nebenfacherstwunsch (an das Verwaltungsgericht).....</i>	<i>38</i>
<i>Formulierungsvorschlag 7: Formlose Bewerbung bei der Universität nach Ablehnungsbescheid durch hochschulstart.de für Pharmazie</i>	<i>41</i>
<i>Formulierungsvorschlag 8: Antrag auf einstweilige Anordnung bei hochschulstart.de-Bewerbung für Pharmazie</i>	<i>42</i>
<i>Formulierungsvorschlag 9: Widerspruch Master (an die Universität)</i>	<i>46</i>
<i>Formulierungsvorschlag 10: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Master (an das Verwaltungsgericht).....</i>	<i>48</i>
<i>Formulierungsvorschlag 11: Antrag auf Prozesskostenhilfe.....</i>	<i>51</i>
XI. Checkliste zur Kontrolle Deines Eilantrags.....	52

Achtung, liebe_r Studienplatzbewerber_in,

die Universität Hamburg lässt sich in Studienplatzangelegenheiten womöglich **anwaltlich vertreten**. Leider können wir keine sichere Prognose darüber treffen, bei welchen Studiengängen sie das tut. Fest steht nur, dass Du die Anwaltskosten der Universität zahlen musst, wenn diese sich in Deinem Fall anwaltlich vertreten lässt und Du das Verfahren verlierst. Das steigert Dein **Kostenrisiko** für das Studienplatzbeschaffungsverfahren. Die Anwaltskosten müsstest Du auch tragen, wenn Dir Prozesskostenhilfe bewilligt wird und Du das Verfahren verlierst.

Wenn die Universität sich anwaltlich vertreten lässt, bedeutet dies allerdings nicht unbedingt, dass Du Dir selbst auch eine_n Anwält_in nehmen musst.

Näheres zu den Kosten findest Du im Reader ab **Punkt V**.

In jedem Fall solltest Du überlegen, ob Du eine **Rechtsschutzversicherung** abschließt. Hierbei ist darauf zu achten, dass Studienplatzverfahren vom Leistungsumfang der Rechtsschutzversicherung umfasst sind. Ob dies der Fall ist, hängt von den Bedingungen der jeweiligen Versicherung ab – genau wie eine etwaige Versicherungssumme, die für Studienplatzverfahren begrenzt sein kann. Du kannst Dich bei einer unabhängigen Stelle (**nicht** bei einer Versicherung) dazu beraten lassen oder Dich im Internet zum Thema Rechtsschutzversicherungen informieren.

Da Rechtsschutzversicherungen in der Regel eine **Wartezeit** haben, bis sie in Anspruch genommen werden können, solltest Du Dich schnell informieren! Falls es für dieses Jahr zu spät ist, noch eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen, kannst Du auch darüber nachdenken, das Verfahren erst im nächsten Bewerbungsdurchgang durchzuführen und rechtzeitig eine Versicherung abzuschließen.

Wichtig! Es lassen sich keinerlei seriöse Auskünfte darüber geben, wie hoch Deine Chancen sind, über das Studienplatzverfahren einen Studienplatz zu erhalten!

I. Einleitung

Bitte achte darauf, dass Du nur den jeweils aktuellen Reader verwendest! Diesen findest Du auf der Homepage des AStAs der Uni Hamburg (<https://www.asta.uni-hamburg.de/2-beratung/01-studien-rechts-sozialberatung.html>).

1. Grundsätzliches

Jedes Jahr bewerben sich an der Universität Hamburg wesentlich mehr Personen als Studienplätze zur Verfügung stehen. Nahezu jeder Studiengang ist daher zulassungsbeschränkt. Solltest Du zu denjenigen gehören, die keine Zulassung von der Universität erhalten haben, kannst Du versuchen, über Widerspruch bei der Universität und Eilantrag bei Gericht an einen Studienplatz zu gelangen (umgangssprachlich „Einklagen“ genannt). Dieser Reader soll Dir dabei helfen. Lass Dich von den vielen Seitenzahlen nicht abschrecken. Mehr als die Hälfte der Seiten besteht aus Formulierungsvorschlägen am Ende des Dokuments. Die sind zwar nützlich, müssen aber nicht unbedingt gelesen werden, um das Verfahren zu verstehen.

Hintergrund: Grundlage dafür, dass Du einen Studienplatz in einem gerichtlichen Verfahren erhalten kannst, ist Dein Grundrecht auf **Berufsfreiheit** aus **Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 3 Grundgesetz (GG)**. Aus Artikel 12 GG wird die Ausbildungsfreiheit abgeleitet, d.h. die Freiheit, den Studiengang und den Studienort frei zu wählen. Diese Freiheit findet nach der Rechtsprechung dort ihre Grenzen, wo die Funktionsfähigkeit der Universität bedroht ist. Die Bedrohung der Funktionsfähigkeit der Universität wird dann bejaht, wenn sie mehr Studierende annehmen muss, als sie Kapazitäten zur Verfügung hat. Sie muss jedoch alle tatsächlich verfügbaren Kapazitäten ausschöpfen (sogenanntes **Kapazitätsausschöpfungsgebot**). Ob die Universität ihre Kapazitäten in einem konkreten Bewerbungsdurchgang tatsächlich voll ausgeschöpft hat, kannst Du in einem Gerichtsverfahren überprüfen lassen. Die Gerichte rechnen dann nach, ob die Universität genügend Plätze vergeben hat. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, werden die noch zu verteilenden Studienplätze nur an Menschen vergeben, die ein gerichtliches Verfahren angestrengt haben.

2. Lesehinweise zu diesem Reader

Wichtig: Folgende Informationen gelten nur für ein Verfahren an der Universität Hamburg. An anderen Hochschulen (z.B. der HAW) kann die Situation ganz anders aussehen! Informiere Dich bitte bei den jeweiligen ASten über die Zustände vor Ort. **Rechtslage und Verfahren weichen in anderen Bundesländern ganz erheblich von dem hier Dargestellten ab** (z.B. gibt es in einigen Bundesländern kein Widerspruchsverfahren). Wenn Du ein Studienplatzbeschaffungsverfahren in Medizin oder Zahnmedizin anstrebst, können wir Dir leider **nicht helfen**, siehe Punkt VIII 5.

In diesem Reader wird zunächst unter **Punkt II und III**, das **Verfahren** erklärt. Wichtig ist, dass Du alle **Fristen** einhältst (siehe Punkt IV.). **Solltest Du eine Frist verpassen, ist Dein Studienplatz üblicherweise verloren!**

Einen Überblick über die **Kosten** findest Du unter Punkt V. Solltest Du nicht über genügend finanzielle Mittel verfügen, kannst Du überlegen, ob Du **Prozesskostenhilfe** beantragst. Wie das geht, steht unter Punkt VI. Darüber hinaus kannst Du Dich über **Rechtsschutzversicherungen** informieren (siehe Punkt VII.).

Anschließend solltest Du überprüfen, ob Du zu einem der unter Punkt VIII. aufgeführten „**Sonderfälle**“ gehörst und ggf. an entsprechender Stelle weiterlesen.

Falls anschließend noch Fragen offenbleiben, findest Du unter Punkt IX. eine Zusammenstellung häufig gestellter Fragen (FAQ).

Hast Du Dich nun entschieden, das Verfahren um einen Studienplatz zu betreiben, kannst Du mithilfe unserer **Formulierungsvorschläge** die entsprechenden Schreiben anfertigen. Was Du dabei praktisch beachten musst, findest Du unter Punkt X. Am Ende des Readers findest Du außerdem noch eine **Checkliste**, anhand derer Du Deinen fertig gestellten Antrag noch einmal auf seine Vollständigkeit hin überprüfen kannst.

Hintergrundinformationen haben wir in **grau hinterlegten Kästchen** aufgeführt. Diese musst du nicht notwendigerweise gelesen haben, um den Antrag stellen zu können.

Informationen, die wir für besonders wichtig halten, finden sich in **rot hinterlegten Kästchen**. Diese solltest du unbedingt gelesen haben! Verweise auf diese wichtigen Passagen finden sich auch in den **blau hinterlegten** Kästchen.

II. Die Bewerbung

Wie Du Dich für einen Studiengang an der Universität Hamburg bewirbst, kannst Du den Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung entnehmen. Diese erscheinen zu jedem Bewerbungsdurchgang neu. Es ist wichtig, dass Du diese Informationen aufmerksam liest, damit Du bei Deiner Bewerbung keinen Fehler machst. Du findest dort auch alle wichtigen Termine der Universität für das Zulassungsverfahren.

III. Veröffentlichung der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

Nach einigen Wochen (wann genau, kannst Du den aktuellen Bewerbungsinformationen entnehmen) erlässt die Universität Zulassungs- und Ablehnungsbescheide.

1. Direkte Zulassung

Wenn Du einen Zulassungsbescheid erhältst, hast Du nur wenig Zeit diesen Studienplatz anzunehmen. Was Du dafür tun musst, ergibt sich aus Deinem Zulassungsbescheid.

2. Zulassung im Nachrückverfahren

Nach dem ersten Zulassungsdurchgang werden weitere Studienplätze im Nachrückverfahren vergeben. Wenn Du im ersten Durchgang keinen Studienplatz erhalten hast, nimmst Du automatisch am Nachrückverfahren teil. Deshalb solltest Du auch nach einer Ablehnung am besten täglich Deinen Bewerbungsaccount checken.

Ein Platz, den Du über das Nachrückverfahren erhältst, ist ein **endgültiger** Studienplatz. Ob Du **wirklich nachgerückt** bist, findest Du am besten heraus, indem Du Deinen Zulassungsbescheid aufmerksam liest. Bei Fragen zu Deinem Bescheid kannst Du Dich gerne an unsere Beratung wenden. Währenddessen solltest Du auf Deinen Bescheid (bei Zoom-Beratungen in digitaler Form) zugreifen können.

Sobald Du einen Ablehnungsbescheid von der Uni bekommen hast, kannst du das Studienplatzbeschaffungsverfahren beginnen, auch während das Nachrückverfahren noch läuft. Du nimmst dann weiterhin, also parallel zum Studienplatzbeschaffungsverfahren, am Nachrückverfahren teil und kannst so auch auf regulärem Weg einen Studienplatz erhalten.

3. Der Ablehnungsbescheid und Deine Möglichkeiten dagegen vorzugehen

Solltest Du keinen Studienplatz erhalten haben, kannst Du rechtlich dagegen vorgehen. In diesem Reader erklären wir das rechtliche Vorgehen bei einer Ablehnung aus **kapazitären Gründen**.

Anders sieht es aus, wenn Du wegen eines **Formfehlers** abgelehnt wurdest. Der Grund für die Ablehnung ergibt sich aus Deinem Ablehnungsbescheid. Wurdest Du wegen eines **Formfehlers** abgelehnt oder bist Du Dir nicht sicher, kannst Du gerne zu uns in die Beratung kommen. Halte hierfür Deinen Ablehnungsbescheid bereit. Falls Du zu unserer Zoom-Beratung kommst, solltest Du den Bescheid in digitaler Form bereithalten.

Das rechtliche Vorgehen gegen einen Ablehnungsbescheid besteht im ersten Schritt aus zwei Teilen: dem **Widerspruch** bei der **Universität** und dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (**Eilantrag**) beim **Verwaltungsgericht**. **Sowohl Widerspruch als auch Eilantrag sind notwendig, um Dein Anliegen schnellstmöglich durchzusetzen.**

Hintergrund: Begriffserklärung und das Verhältnis von Widerspruch und Eilantrag

Das Studienplatzverfahren besteht aus zwei unterschiedlichen Verfahrensarten: Dem **Hauptsacheverfahren** und dem **Eilverfahren**. Wie der Name schon sagt, ist das Hauptsacheverfahren dabei der Hauptbestandteil des gesamten Verfahrens.

Der erste Schritt des **Hauptsacheverfahrens** ist der **Widerspruch** gegen den Ablehnungsbescheid, den Du bei der Universität einlegst. Entscheidungen im Hauptsacheverfahren können allerdings sehr lange dauern. Deshalb könntest Du Dein Studium zum kommenden Semester noch gar nicht aufnehmen, wenn Du nur Widerspruch gegen Deinen Ablehnungsbescheid einlegst. Aber gerade das möchtest Du ja – die Entscheidung über Deinen Widerspruch **eilt**.

Deshalb betreibst Du zusätzlich das **Eilverfahren** vor dem Verwaltungsgericht. Dieses besteht im ersten Schritt aus dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (**Eilan-**

trag). Das Verwaltungsgericht kann innerhalb eines Eilverfahrens allerdings nur eine **vorläufige Entscheidung** treffen, denn das Hauptsacheverfahren und damit die Entscheidung der Universität über Deinen Widerspruch darf nicht vollständig vom Gericht vorweggenommen werden.

Unabdingbare Voraussetzung für das Eilverfahren ist daher, dass der Widerspruch bei der Universität eingelegt und von Dir bis zu einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache auch nicht zurückgenommen wird. Die Rücknahme des Widerspruchs bedeutet nicht nur das Ende des Hauptsacheverfahrens, auch das Eilverfahren wäre hierdurch erledigt, da dann kein Rechtsschutzinteresse mehr bestünde.

Erst mit einer positiven Entscheidung im **Hauptsacheverfahren** kannst Du einen **endgültigen** Studienplatz bekommen.

Fazit: Sowohl Widerspruch als auch Eilantrag sind notwendig, um Dein Anliegen schnellstmöglich durchzusetzen.

a) Widerspruch bei der Universität

Der erste Schritt des Verfahrens ist der **Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid**. Dieser muss **innerhalb eines Monats** nach Erhalt des Ablehnungsbescheides bei der Universität **eingegangen** sein, **siehe auch Punkt IV. Fristen**. Er muss an die Stelle adressiert werden, die in Deinem Ablehnungsbescheid als Absender_in genannt ist.

Die Begründung des Widerspruchs findest du in den Formulierungsvorschlägen. Bei einer Ablehnung aus kapazitären Gründen ist keine weitere Begründung notwendig. Anders ist es, wenn Du wegen eines Formfehlers abgelehnt wurdest. In diesem Fall solltest Du Dich auf jeden Fall rechtlich beraten lassen, bevor Du den Widerspruch einlegst, weil eine weitere Begründung erforderlich sein wird. Dafür kannst Du jederzeit zu uns in die Beratung kommen. Halte hierfür Deinen Ablehnungsbescheid bereit. Falls Du zu unserer Zoom-Beratung kommst, solltest Du den Bescheid in digitaler Form bereithalten.

b) Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Eilantrag) beim Verwaltungsgericht

Der Widerspruch allein führt typischerweise nicht dazu, dass Du zum gewünschten Semester einen Studienplatz erhalten kannst. Parallel dazu musst Du beim **Verwaltungsgericht** einen **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Eilantrag)** stellen. Auch hierbei ist es wichtig, dass Du dies rechtzeitig tust (**siehe unter Punkt IV. Fristen**).

Formulierungsvorschläge für den Eilantrag und weitere Erläuterungen hierzu findest Du am Ende dieses Readers unter Punkt X.

4. Wie geht es dann weiter?

Wenn Du Widerspruch eingelegt und den Eilantrag gestellt hast, gibt es verschiedene Wege, wie das Verfahren weitergehen kann.

a) Nachrückverfahren

Es kann sein, dass Du im Nachrückverfahren einen Studienplatz erhältst. Wenn Du ganz sicher bist, dass Du wirklich nachgerückt bist, solltest Du Deinen Eilantrag bei Gericht zurücknehmen, da sich dann die Kosten reduzieren. **Siehe hierfür Punkt V. Kosten.**

Achtung: Hierfür solltest Du ganz sicher sein, dass es sich wirklich um einen Zulassungsbescheid im Wege des Nachrückverfahrens handelt, **denn die Rücknahme von Eilantrag und Widerspruch ist unwiderruflich.** Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass Du doch nicht nachgerückt bist, hast Du keine Möglichkeit mehr, das Studienplatzverfahren weiter zu betreiben.

b) Mögliche Ergebnisse des Eilverfahrens

Ab dem ersten Tag der Vorlesungszeit beginnt das Verwaltungsgericht über die Eilanträge zu entscheiden, soweit es nicht vorher zu einer Zulassung im Nachrückverfahren oder über einen Vergleich (unten c) gekommen ist.

aa) Vorläufiger Studienplatz durch das Verwaltungsgericht

Das **Verwaltungsgericht** überprüft die Studienplatzvergabe der Universität. Kommt es bei seiner Prüfung zu dem Schluss, dass noch weitere Studienplätze vorläufig zu vergeben sind, werden diese Studienplätze unter all denen verteilt, die einen Eilantrag gestellt haben. (Dabei berücksichtigt das Gericht Numerus Clausus, Wartezeit und Sonderanträge.)

Achtung: Deinen Widerspruch bei der Universität solltest Du nach einem für Dich positiven Beschluss vom Verwaltungsgericht unter keinen Umständen zurücknehmen! Gewonnen hast Du in diesem Fall ja lediglich das Eilverfahren in der ersten Instanz, weil Dir vom Verwaltungsgericht ein **vorläufiger** Studienplatz zugewiesen wurde. Es kann aber sein, dass die Universität hiergegen vorgehen wird, indem sie **Beschwerde** beim **Oberverwaltungsgericht** einlegt. Außerdem läuft das Hauptsacheverfahren, zu dem der Widerspruch gehört, parallel weiter.

bb) Möglichkeit, dass die Uni in Beschwerde geht

Wenn Du einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Eilantrag) gestellt hast, ist es möglich, dass Dir das Verwaltungsgericht per Beschluss einen **vorläufigen** Studienplatz zuweist. Sollte die Universität mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes nicht einverstanden sein, kann sie gegen diesen für Dich positiven Beschluss beim **Oberverwaltungsgericht** in die **Beschwerde** gehen. Das **Oberverwaltungsgericht** überprüft dann noch einmal die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Sollte die Universität in Deinem Fall Beschwerde einlegen, wird Dir das Gericht dies mitteilen. Du musst dann überlegen, ob Du anwaltlich vertreten werden willst, da im Beschwerdeverfahren Argumente gegen die Beschwerde der Universität nur durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin vorgetragen werden können.

Selbst wenn die Universität Beschwerde einlegt, kannst Du zunächst mit dem Studium

beginnen. Sollte die Beschwerde der Universität dann aber Erfolg haben, ist es möglich, dass Du den vorläufigen **Studienplatz wieder verlierst**. Die bis dahin erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen gehen jedoch nicht verloren. **Legt die Universität in Deinem Fall Beschwerde ein und hast Du hierzu Fragen, wende Dich gern an unsere Beratung. Bitte stelle in diesem Fall sicher, dass Du währenddessen auf sämtliche Unterlagen zugreifen kannst, die Du vom Gericht und der Universität erhalten hast.**

Beachte: Wenn die Universität in die Beschwerde geht, wirkt sich das erheblich auf Dein Kostenrisiko aus (siehe Punkt V.).

cc) Kein vorläufiger Studienplatz durch das Verwaltungsgericht

Es kann aber auch passieren, dass Du über das Verwaltungsgericht keinen vorläufigen Studienplatz erhältst.

dd) Möglichkeit, dass Du in Beschwerde gehst

Sollte Dir das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss keinen vorläufigen Studienplatz zuweisen, kannst Du hiergegen **nur über eine anwaltliche Vertretung** und nur **innerhalb** einer Frist **von zwei Wochen** beim **Oberverwaltungsgericht** in **Beschwerde** gehen. Wenn Du also gegen einen für Dich negativen Beschluss des Verwaltungsgerichts beim **Oberverwaltungsgericht** vorgehen möchtest, bleibt Dir nur die Möglichkeit, dass Du eine_n Anwalt_in mit Deinem Anliegen beauftragst. Die Frist, innerhalb derer eine anwaltliche Vertretung für Dich tätig werden muss, ist mit **zwei Wochen** sehr knapp bemessen. Daher solltest Du Dir frühzeitig überlegen, ob Du im Falle eines für Dich negativen Beschlusses des Verwaltungsgerichts in Beschwerde gehen wollen würdest. Es ist wichtig, dass sich die Person, die Du mit Deinem Fall beauftragst, sehr gut im Hochschulzulassungsrecht auskennt!

Beachte: Wenn Du mit anwaltlicher Vertretung in die Beschwerde gehst, wirkt sich das erheblich auf Dein Kostenrisiko aus. Welche Kosten genau entstehen können, kannst Du unter Punkt V. „Kosten“ nachlesen.

c) Vergleich

Eine weitere Möglichkeit, wie die Universität auf Deinen Widerspruch und Eilantrag reagieren kann, ist ein Vergleichsangebot. Dieses Vergleichsangebot lässt Dir die Universität direkt oder über das Verwaltungsgericht zukommen. Die Universität bietet Dir hiermit üblicherweise an, dass sie Dir den gewünschten Studienplatz **endgültig** gibt, wenn Du im Gegenzug Deinen Eilantrag bei Gericht sowie Deinen Widerspruch bei der Uni zurücknimmst und außerdem noch die Kosten des Verfahrens trägst. Die genauen Konditionen findest Du auf dem Vergleichsangebot der Universität. Solltest Du Dir nicht sicher sein, worum es sich bei Deinem Schreiben handelt oder über Einzelheiten des Vergleichs unsicher sein, wende Dich gern an unsere Beratung. Stelle in diesem Fall sicher, dass Du währenddessen auf Deine Unterlagen (ggf. digital) zugreifen kannst.

Achtung: Bevor Du Deinen Eilantrag und Deinen Widerspruch zurücknimmst, solltest Du ganz sicher sein, dass es sich wirklich um einen Vergleich handelt, denn die Rücknahme von Eilantrag und Widerspruch ist unwiderruflich.

d) Ergebnisse des Hauptsacheverfahrens

Im Hauptsacheverfahren gibt es zwei Möglichkeiten, wie es weitergehen kann. Entweder hilft die Universität Deinem Widerspruch ab, indem sie Dir einen endgültigen Studienplatz zuspricht. Andernfalls erlässt sie einen **Widerspruchsbescheid**, mit dem sie Deinen Widerspruch ablehnt.

Hast Du im Eilverfahren vom Verwaltungsgericht einen vorläufigen Studienplatz erhalten und schickt Dir die Universität dann noch einen Widerspruchsbescheid, wende Dich an die AStA-Beratung! Stelle dabei sicher, dass Du (ggf. digital) auf alle Unterlagen zugreifen kannst.

Warst Du hingegen im **Eilverfahren** vor dem Verwaltungsgericht **nicht erfolgreich**, dann kannst Du **nach Erhalt eines Widerspruchsbescheides innerhalb eines Monats Klage** beim **Verwaltungsgericht** erheben. Hierbei solltest Du allerdings bedenken, dass es sich bei der Klage um ein sehr langwieriges Verfahren (u.U. mehrere Jahre) handelt und Dich im Zweifel rechtlich hierzu beraten lassen.

5. Erfolgsaussichten

Wie Du gesehen hast, gibt es viele Möglichkeiten, wie sich das Verfahren entwickeln kann. Es lassen sich keinerlei seriöse Auskünfte darüber geben, welche dieser Möglichkeiten wahrscheinlicher ist als andere. Niemand kann Dir sagen, wie hoch Deine Chancen sind, über das Studienplatzverfahren einen Studienplatz zu erhalten! Beachte deshalb auch das **Kostenrisiko**.

IV. Fristen

Wichtig ist, dass Du während des gesamten Verfahrens **keine Frist versäumst**. Wann welche Frist endet, ist unterschiedlich geregelt.

Immer ist das **Fristende** der **Zeitpunkt**, an dem die **Post** bei dem/der **Adressaten_in eingegangen** sein muss. **Es genügt also nicht, einen Brief vor Fristende abzuschicken!**

Alle Fristen rund um das **Bewerbungsverfahren** findest Du in den Bewerbungsinformationen zur Online-Bewerbung der Universität, die zu jedem Semester neu erscheinen.

Wie lange Du Zeit hast, einen **Studienplatz anzunehmen**, kannst Du Deinem Zulassungsbescheid entnehmen. Lies deshalb unbedingt aufmerksam, was in Deinem Zulassungsbescheid als Fristende angegeben ist.

Bis wann Du **Widerspruch** einlegen kannst, ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Ablehnungsbescheides. In dieser steht, dass Du innerhalb eines Monats

Widerspruch gegen den Bescheid einlegen kannst. Es gibt also kein fixes Datum, bis zu dem Du Widerspruch eingelegt haben musst. Der Zeitpunkt ergibt sich vielmehr daraus, wann Du den Bescheid erhalten hast (Zugang).

Der **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Eilantrag)** sollte **spätestens einen Tag vor Vorlesungsbeginn** beim Verwaltungsgericht **eingegangen** sein.

Falls dieser Tag ein Sonntag ist, beachte Folgendes: Wenn die Post den Antrag erst am darauffolgenden Montag zustellt, kann es zu spät sein. Im Zweifel solltest Du den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Eilantrag) lieber persönlich zum Verwaltungsgericht bringen. Du kannst ihn dort in den Fristenbriefkasten einwerfen.

Zwar führt ein nach Vorlesungsbeginn eingereichter Antrag nicht zwangsläufig dazu, dass das Verfahren keine Aussicht auf Erfolg hat. Reichst Du Deinen Eilantrag erst nach Vorlesungsbeginn ein, kann es aber sein, dass das Verwaltungsgericht bereits in deinem Wunschstudiengang entschieden hat. Wenn das Gericht alle errechneten Plätze bereits vergeben hat, hat Dein Antrag keine Aussicht auf Erfolg. Achtung! Auch in diesem Fall trägst Du die Kosten des Verfahrens ...

Um gegen einen für Dich negativen Beschluss des Verwaltungsgerichts beim Oberverwaltungsgericht **Beschwerde** einzulegen, hat Deine anwaltliche Vertretung **zwei Wochen** Zeit, **nachdem Dir der Beschluss** des Verwaltungsgerichts **zugegangen ist**. Der Beschluss wird Dir in einem **gelben Umschlag per Postzustellungsurkunde** zugestellt. Auf diesem steht das Datum, an dem Du den Brief erhalten hast. **Bewahre den gelben Umschlag deshalb unbedingt auf, damit Du einen Nachweis hast.**

Die Universität hat ebenso zwei Wochen Zeit, um Beschwerde gegen einen für Dich positiven Beschluss einzulegen.

Wenn die Universität einen **Widerspruchsbescheid** erlässt, muss Deine Klage innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht eingegangen sein.

V. Kosten

Hinweis: Beachte unbedingt auch die Punkte VI. Prozesskostenhilfe und VII. Rechtsschutzversicherungen!

Es können im gesamten Verfahren folgende Kosten entstehen:

1. Kosten des Widerspruchsverfahrens
2. Gerichtskosten
3. Kosten für Anwäl_t_innen
4. Kostenpauschale für die Universität im Gerichtsverfahren

Für diese Kosten gilt in der Regel, dass Du sie **nur übernehmen** musst, wenn Du das Verfahren **verlierst**, also am Ende ohne einen Studienplatz dastehst. Gewinnst Du jedoch

und erhältst einen Studienplatz, muss die Universität diese Kosten tragen. Bei einem Vergleich ist die Frage der Kostenübernahme (wer trägt welche Kosten?) Bestandteil der Einigung mit der Universität.

1. Kosten des Widerspruchsverfahren

Erlässt die Universität einen **Widerspruchsbescheid**, dann entstehen derzeit Kosten in Höhe von **28,45 €**.

2. Gerichtskosten

Die Höhe der Gerichtskosten richtet sich nach dem Gerichtskostengesetz (GKG). In jedem Gerichtsverfahren wird zunächst ein Streitwert festgelegt. Anhand des Streitwerts lassen sich im GKG die Gerichtskosten ablesen. Der **Streitwert** ist ein fiktiver Betrag, der im Falle der Studienplatzverfahren den Wert eines Studienplatzes widerspiegeln soll. Im **Eilverfahren** beträgt dieser Streitwert in Hamburg derzeit 3.750 €. Hiernach bemessen sich dann die **tatsächlichen** Gerichtskosten. **Der Streitwert ist also nicht die Summe, die Du bezahlen musst, wenn Du verlierst.**

Die **Gerichtskosten** für das **Eilverfahren** am **Verwaltungsgericht** liegen bei **210,00 €**. Die Kosten für die Beschwerde beim **Oberverwaltungsgericht** liegen bei **280,00 €**. Dies sind die Gerichtskosten, die im Eilverfahren anfallen können.

Solltest Du auch das **Hauptsacheverfahren** vor dem **Verwaltungsgericht** weiterführen wollen (also **Klage** einreichen), können Dir weitere Gerichtskosten in Höhe von bis zu **483,00 €** entstehen, die sich aus dem höheren Streitwert von 5.000 € für die Klage ergeben.

Wenn Du den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, die Beschwerde oder die Klage zurücknehmen solltest, reduzieren sich die Gerichtskosten etwas.

3. Kosten für Anwäl_innen

Es können Dir einerseits Kosten für Anwäl_innen der Universität entstehen, wenn Du verlierst. Wenn Du Dir selbst eine_n Anwalt_in nimmst, entstehen Dir andererseits auch hierdurch weitere Kosten.

a) Die Universität nimmt sich eine_n Anwalt_in

Die Universität Hamburg kann sich im Studienplatzverfahren anwaltlich vertreten lassen!

Dies **erhöht leider Dein Kostenrisiko**, da Du diese Kosten übernehmen musst, wenn die Universität das Studienplatzverfahren gewinnt. In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin lässt sich die Universität immer anwaltlich vertreten. **Es besteht in jedem Studiengang die Möglichkeit, dass die Universität sich eine_n Anwalt_in nimmt!**

Die Anwaltskosten sind im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Es gibt dort unterschiedliche Sätze, die ein_e Anwalt_in verlangen kann. Die nachfolgend genannten

Beiträge enthalten 19% Umsatzsteuer. Der **Mindestsatz** beläuft sich für das **Eilverfahren** vor dem **Verwaltungsgericht** auf **453,87 €** und für das **Beschwerdeverfahren** vor dem **Oberverwaltungsgericht** auf **553,11 €**. Diesen Mindestsatz musst Du jeweils bezahlen, wenn die Uni sich anwaltlich vertreten lässt und Du verlierst. Der Mindestsatz umfasst die jeweilige Verfahrensgebühr und kann sich erhöhen, wenn zusätzlich eine Termins- und/oder Einigungsgebühr anfällt. Für eine **Klage** beim Verwaltungsgericht beträgt der Mindestsatz **540,50 €**.

Achtung! Das Risiko, dass Du diese Kosten (ausgenommen die Kosten der Klage) übernehmen musst, entsteht bereits, wenn Du einen **Eilantrag** (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) beim **Verwaltungsgericht** einreichst.

Würdest Du vom Verwaltungsgericht (VG) einen Platz zugewiesen bekommen, die Universität jedoch in Beschwerde gehen und diese vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) gewinnen, müsstest Du die Anwaltskosten der Universität für das Verfahren vor beiden Gerichten (VG und OVG) tragen.

Achtung! Auch wenn Du den Eilantrag zurücknehmen solltest, können bereits gegnerische Anwaltskosten anfallen. Es besteht immer das Risiko, dass du diese Kosten tragen musst, wenn Du das Studienplatzverfahren betreibst, also **Widerspruch** und **Eilantrag** einlegst. Außerdem kann sich die Universität noch auf jeder späteren Stufe des Verfahrens dazu entschließen, sich anwaltlich vertreten zu lassen.

b) Du nimmst Dir eine_n Anwält_in

Falls Du Dich anwaltlich vertreten lässt, fallen nach individuellen Vergütungsvereinbarungen **regelmäßig höhere Kosten an** als die oben genannten Mindestsätze. Deshalb ist uns eine abschließende Darstellung nicht möglich.

4. Kostenpauschale für die Universität im Gerichtsverfahren

Wenn die Universität kein Anwaltsbüro beauftragt, hat sie dann, wenn Du das Verfahren verlierst oder zurücknimmst, das Recht, für jede Gerichtsinstanz (VG und OVG) je 20,00 € als Pauschale für Post- und Telekommunikationsaufwendungen erstattet zu bekommen. Entsprechende Kostenfestsetzungsanträge sind erstmals 2017 teilweise mehrere Jahre nach Abschluss des Verfahrens von der Universität gestellt worden.

5. Übersicht über die möglichen Kosten eines Studienplatzbeschaffungsverfahrens, wenn Du Dich nicht anwaltlich vertreten lässt:

Kostenpunkt	Summe
Widerspruchsverfahren an der Universität Hamburg	28,45 €
Gerichtskosten für das Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht (Streitwert	210,00 €

3.750 €)	
Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (Streitwert 3.750 €)	280,00 €
Mindestsatz der Kosten für die anwaltliche Vertretung der Universität vor dem Verwaltungsgericht (Streitwert 3.750 €) mit 19% Umsatzsteuer	453,87 €
Mindestsatz der Kosten für die anwaltliche Vertretung der Universität vor dem Oberverwaltungsgericht (Streitwert 3.750 €) mit 19% Umsatzsteuer	553,11 €

Wie Du siehst, können Dir hohe Kosten durch das Verfahren entstehen. Sobald Du den Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht gestellt hast, entsteht Dir das volle Kostenrisiko in Höhe von 1525,43 €.

Diese Darstellung ist nicht abschließend, wir können nur einen Überblick über die möglichen Kosten geben und nicht alle möglichen Verfahrensverläufe und daraus entstehenden Kosten abbilden.

Gerichtskosten für das Klageverfahren beim Verwaltungsgericht (Streitwert 5.000 €) – hiervon werden 2/3 bei einer Rücknahme der Klage erstattet	483,00 €
Kosten für die anwaltliche Vertretung der Universität im Klageverfahren beim Verwaltungsgericht (Streitwert 5.000 €), nur Verfahrensgebühr mit 19% Umsatzsteuer	540,50 €

Aufgrund des hohen Kostenrisikos solltest Du unbedingt auch unter **Punkt VI. Prozesskostenhilfe** und **VII. Rechtsschutzversicherungen** weiterlesen.

VI. Prozesskostenhilfe (PKH)

Solltest Du nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um die Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen, kannst Du überlegen, ob Prozesskostenhilfe für Dich in Betracht kommt.

Wird Dir Prozesskostenhilfe bewilligt und Du verlierst das Verfahren, werden die Gerichtskosten, sowie ggfs. die Kosten für Deine anwaltliche Vertretung, zunächst vom Staat übernommen (s.u.). (Wenn Du das Verfahren gewinnst, trägt die Universität alle Kosten.)

Achtung! Die Prozesskostenhilfe deckt aber nicht die Anwält_innenkosten der Gegenseite ab! Daher können auch bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe hohe Kosten auf Dich zukommen, wenn die Universität sich anwaltlich vertreten lässt und Du das Verfahren verlierst.

Ob Du Prozesskostenhilfe bekommst, hängt erstens davon ab, wie viel **Geld** Du hast bzw. Deine Eltern haben, wenn sie Dir gegenüber noch unterhaltspflichtig sind. Zweitens kommt es auf die **Erfolgsaussichten** des Verfahrens an.

1. Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Deine finanzielle Leistungsfähigkeit und die Deiner Eltern musst Du mit einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachweisen. Ein entsprechendes Formular findest Du unter <https://justiz.de/service/formular/dateien/zp1a.pdf>. Es gibt zudem kostenlose Prozesskostenhilfe-Rechner im Internet, die Dir bei der Einschätzung helfen können, ob Dir aus finanziellen Gründen Prozesskostenhilfe bewilligt wird.

Wichtig ist, dass Du alle Angaben, die Du im Prozesskostenhilfe-Antrag machst, ausreichend belegst. Welche Nachweise Du der „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ beifügen musst, kannst Du dem oben genannten Link entnehmen. Sollten dennoch Unsicherheiten bezüglich der erforderlichen Belege bestehen, kannst Du Dich auch direkt an das Gericht wenden.

Sollten sich während des Prozesses **oder innerhalb von vier Jahren nach Beendigung des Rechtsstreits** Deine persönlichen oder wirtschaftlichen **Verhältnisse** wesentlich **ändern** (das wird bei mehr als 100,00 € brutto im Monat stets angenommen), **bist Du verpflichtet, dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.** Das Gericht wird dann prüfen, ob es die bewilligte Prozesskostenhilfe widerruft oder eine Ratenzahlung anordnet oder ändert. Weitere Informationen hierzu findest Du ebenfalls unter den allgemeinen Hinweisen unter dem oben angegebenen Link.

Solltest Du Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beim Oberverwaltungsgericht beantragen (auch dann möglich, wenn die Uni Beschwerde einlegt), wird Deine finanzielle Situation und in der Regel auch die Deiner Eltern (erneut) sehr streng geprüft, auch wenn Du bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt bekommen hattest. Daher solltest Du rechtzeitig alle Unterlagen zum Nachweis Deiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zusammensuchen, damit Du diese innerhalb der Beschwerdefrist von zwei Wochen vorlegen kannst.

2. Erfolgsaussichten

Neben Deiner finanziellen Situation werden auch die **Erfolgsaussichten** Deines Antrags geprüft. Diese werden für Studienplatzverfahren in vor dem **Verwaltungsgericht** in der Regel bejaht.

Anders sieht es aus, wenn Du für die Beschwerde vor dem **OVG** Prozesskostenhilfe beantragen willst. Im Verfahren vor dem **Oberverwaltungsgericht** werden die Erfolgsaussichten bejaht, wenn Du vom Verwaltungsgericht einen Platz zugewiesen bekommen hast (also in den Fällen, in denen die **Universität Beschwerde** eingelegt hat), oder wenn Du gute Argumente gegen die negative Entscheidung des Verwaltungsgerichts geltend machen kannst.

Hattest Du vor dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg und möchtest **selbst** in die **Beschwerde** gehen, muss **Deine anwaltliche Vertretung** begründen, warum die Entschei-

dung des Verwaltungsgerichts falsch ist. Am besten suchst Du Dir deshalb sofort nach der negativen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht eine anwaltliche Vertretung, wenn Du Beschwerde einlegen willst. Diese kann Dir dann auch beim Antrag auf Prozesskostenhilfe behilflich sein.

3. Isoliert Prozesskostenhilfe beantragen

Im folgenden Abschnitt wird erklärt, wie Du für das Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe beantragst.

Wir empfehlen Dir **isoliert Prozesskostenhilfe zu beantragen**. In diesem Fall wird das Gericht zunächst nur darüber entscheiden, ob Du Prozesskostenhilfe bekommst. Danach kannst Du immer noch entscheiden, ob Du den Eilantrag (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) für das Studienplatzverfahren einreichst.

Um isoliert Prozesskostenhilfe zu beantragen, musst Du folgende Unterlagen bei Gericht einreichen:

- Unterschriebener Antrag auf Prozesskostenhilfe (Formulierungsvorschlag 11)
- Erklärung über Deine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (siehe Punkt VI. 1)
- Deinen Eilantrag, den Du als **Entwurf** kennzeichnest und **nicht (!) unterschreibst**
- Anlagen zum Eilantrag

Das solltest Du am besten möglichst früh machen, also sobald Du die Ablehnung von der Universität erhalten und dagegen Widerspruch eingelegt hast!

Wenn Du Prozesskostenhilfe bekommst, kannst Du Dir auch eine_n Rechtsawält_in beordnen lassen. Diese Kosten werden dann auch übernommen. Die Beordnung einer anwaltlichen Vertretung kannst Du bereits im Prozesskostenhilfe-Antrag mit beantragen.

Wichtig ist, dass Du oder Deine anwaltliche Vertretung nach dem Beschluss über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe umgehend auch den richtigen (unterschriebenen) Eilantrag einreichst. Wenn Du dies nicht tust, entscheidet das Gericht nicht über Deinen Eilantrag, da Du ihn ja gar nicht gestellt, sondern nur einen Entwurf eingereicht hast.

Prozesskostenhilfe kann als **Beihilfe** (d. h. die Kosten werden vollständig vom Staat übernommen) oder als **Ratenzahlung** (d. h. Du musst die Kosten nicht sofort, sondern in Raten an die Justizkasse zahlen) bewilligt werden. Dies hängt von Deiner finanziellen Leistungsfähigkeit und der Deiner Eltern ab.

VII. Rechtsschutzversicherung

Das Kostenrisiko eines Studienplatzverfahrens lässt sich auch durch eine Rechtsschutzversicherung absichern. Vielleicht hast Du ja eine oder bist über eine Rechtsschutzversicherung Deiner Eltern mitversichert. Allerdings übernehmen nur sehr wenige Versicherun-

gen die Kosten von Studienplatzverfahren. Ob das bei Dir der Fall ist, ergibt sich aus dem Versicherungsschein in Verbindung mit den Versicherungsbedingungen.

Hast Du noch keine Rechtsschutzversicherung, kannst Du überlegen, ob Du eine abschließt. Hierbei solltest Du darauf achten, dass Studienplatzverfahren vom Leistungsumfang der Rechtsschutzversicherung umfasst sind und die Versicherungssumme für Studienplatzklagen nicht begrenzt ist. Du kannst Dich auch bei einer unabhängigen Stelle (**nicht** bei einer Versicherung) dazu beraten lassen oder Dich im Internet zum Thema Einlagen bzw. Studienplatzklage bzw. Studienplatzverfahren und Rechtsschutzversicherungen informieren.

Da Versicherungen meistens eine gewisse Wartezeit haben, bis diese in Anspruch genommen werden können, solltest Du Dich schnell informieren! Hast Du bereits einen Ablehnungsbescheid bekommen, ist es in jedem Fall zu spät eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen, die das aktuelle Verfahren finanziert.

Du könntest aber darüber nachdenken, ob Du das Verfahren erst in einem späteren Bewerbungsdurchgang durchführst und rechtzeitig vorher eine Rechtsschutzversicherung abschließt, die Studienplatzverfahren umfasst.

VIII. Besonderheiten

1. BAföG

Falls Du bereits **BAföG** beziehst oder vorhast, es zu beantragen, kann es zu Komplikationen im Studienplatzbeschaffungsverfahren kommen. Für genaue Auskünfte steht Dir unsere **BAföG**-Beratung zur Verfügung. Je eher Du sie aufsuchst, desto besser!

Achtung!

Solltest Du **BAföG** beziehen und es aufgrund der verspäteten Zulassung zu einer Verzögerung in Deinem Studium kommen, wende Dich gerne an unsere **BAföG**-Beratung.

Solltest Du **BAföG** beziehen und Deinen Studienplatz im **Beschwerdeverfahren wieder verlieren**, wende Dich am besten an unsere **BAföG**-Beratung.

2. Nebenfach/Unterrichtsfach

Wenn Du bereits einen Studienplatz in Deinem Hauptfach hast, aber das **Nebenfach** nicht Deinem Erstwunsch entspricht, kannst Du das Verfahren entsprechend für Dein Wunschnebenfach durchführen. Gleiches gilt, wenn Du Dich für einen **Nebenfach- bzw. Unterrichtsfachwechsel** beworben hast (siehe Formulierungsvorschläge 3 und 4).

3. Höheres Fachsemester

Auch wenn Du Dich um einen Studienplatz ins **höhere Fachsemester** beworben hast,

kannst Du das Studienplatzverfahren betreiben. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden: a.) Du hast bereits einen Studienplatz in dem **gleichen** Studiengang oder b.) Du bist in einem **vergleichbaren**, nicht aber in dem gleichen Studiengang immatrikuliert. Nicht gleich sind zwei Studiengänge z.B. bereits dann, wenn sie verschiedene Abschlüsse haben (B.A. vs. B.Sc. vs. B.Ed.).

a) Im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule immatrikuliert

Bist Du bereits im **gleichen Studiengang** an einer anderen Hochschule immatrikuliert oder **nimmst** Du während des Verfahrens einen **Studienplatz in einem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule an**, hat Dein Eilantrag **grundsätzlich keine Aussicht auf Erfolg**.

Nur wenn Du **besonders schwerwiegende Gründe** hast, die Dich an den Studienort Hamburg binden, kann Dein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Erfolg haben.

Solltest Du **keine schwerwiegenden Gründe** für einen Ortswechsel vorbringen können, hast Du **keine Chance** im Wege des Eilverfahrens einen Studienplatz zu erhalten. Du kannst allerdings im Wege des Hauptsacheverfahrens (Klage) versuchen, einen Platz zu bekommen. Dieses kann jedoch mehrere Jahre dauern.

b) In einem vergleichbaren Studiengang immatrikuliert

Bist Du in einem Studiengang immatrikuliert, der Deinem Wunschstudiengang lediglich **ähnlich** ist, ist es möglich das Studienplatzverfahren ganz regulär durchzuführen. Du musst dann keine Besonderheiten beachten.

4. Pharmazie

Wenn Du ein Studienplatzbeschaffungsverfahren in **Pharmazie** betreiben möchtest und Dich nicht nur innerhalb der Ausländer_innenquote bewerben kannst, musst Du einige Dinge beachten, um überhaupt die Chance auf einen Studienplatz zu haben.

Dies beginnt bereits bei der **Bewerbung**. Zunächst musst Du Dich in der Abiturbestenquote im Auswahlverfahren der Hochschulen und in der zusätzlichen Eignungsquote bewerben – und zwar für **alle Hochschulen**, die bundesweit Pharmazie anbieten (das gilt nur dann nicht, wenn Du zwingende Gründe für eine Bindung an den Studienort Hamburg hast). Du solltest dabei jeweils als **erste Priorität Hamburg** angeben.

Da Du nicht die Platzvergabe durch hochschulstart.de, sondern die der Uni angreifen möchtest, musst Du Dich nach der Ablehnung durch hochschulstart.de zusätzlich **direkt** bei der **Universität Hamburg** um einen Studienplatz in Pharmazie **bewerben**. Dies machst Du, indem Du Dich formlos außerhalb des hochschulstart.de-Vergabeverfahrens bewirbst. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag findest Du unter Punkt X. (Formulierungsvorschlag 7). Diese Bewerbung wird die Uni in jedem Fall ablehnen. Nur auf diesem Wege ist es jedoch möglich, die Universität Hamburg zur Antrags- bzw. Klagegegnerin zu machen und in Hamburg gerichtlich gegen die Ablehnung vorzugehen.

Gegen diese Ablehnung der Uni legst Du dann innerhalb eines Monats Widerspruch ein, um das Hauptsacheverfahren zu eröffnen (siehe unter Punkt X. Formulierungsvorschlag 1).

Unabhängig davon, ob die Universität Deine Bewerbung zu diesem Zeitpunkt bereits abgelehnt hat oder nicht, musst Du unbedingt bis spätestens **einen Tag vor Vorlesungsbeginn** beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen. Einen Formulierungsvorschlag findest Du unter Punkt X (Formulierungsvorschlag 8).

5. Medizin/Zahnmedizin

Wenn Du ein Studienplatzbeschaffungsverfahren in Medizin oder Zahnmedizin anstrebst, können wir Dir leider **nicht helfen**.

Die Universität nimmt sich in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin regelmäßig schon vor dem Verwaltungsgericht eine_n Anwält_in, so dass sich die **Kosten** im Falle des Unterliegens **stark erhöhen** (siehe **Punkt V**).

Wenn Du ein Studienplatzverfahren in einem dieser Studiengänge betreiben möchtest, können wir Dir daher nur raten, sehr frühzeitig selbst eine_n Anwält_in aufzusuchen, am besten bereits vor Bewerbungsschluss. Hierbei solltest Du darauf achten, dass diese_r auf Hochschulzulassungsrecht spezialisiert ist und sich mit dem hochschulstart-Verfahren auskennt.

6. Jura

Wenn Dein Wunschfach Jura ist, gibt es einiges zu beachten. Da Du Jura an einigen Orten in Deutschland **zulassungsfrei** studieren kannst, hat das **Eilverfahren** für das Fach Jura **im Normalfall keine Aussicht auf Erfolg**.

Nur wenn Du zwingende Gründe hast, die Dich an den Studienort Hamburg binden, hast Du die Chance über den Eilantrag an einen Studienplatz zu kommen.

Wir können Dir zu einem Eilverfahren für das Fach Jura nur raten, wenn Du schwerwiegende Ortsbindungsgründe hast und diese auch nachweisen kannst!

Einen Anhaltspunkt dafür, was schwerwiegende Ortsbindungsgründe sein können, bieten die Informationen zu Sonderanträgen für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge der Stiftung für Hochschulzulassung. Nähere Informationen dazu findest Du auf www.hochschulstart.de, insbesondere unter <https://www.hochschulstart.de/fileadmin/media/epaper/hilfe22-23/hilfe-zur-bewerbung-ws22-23.pdf> (ab Seite 14).

Hast Du keine solchen Gründe, kannst Du nur versuchen, im **Hauptsacheverfahren** einen Studienplatz in Jura in Hamburg zu erhalten. Dieses kann jedoch mehrere Jahre dauern.

7. Masterstudiengänge

Bei Masterstudiengängen gibt es ein paar kleine Unterschiede im Vergleich zu den Ba-

chelor- oder Staatsexamensstudiengängen. Vor allem gelten für viele Masterstudiengänge besondere Zugangs- und Auswahlvoraussetzungen.

a) Bewerbung

Alles, was Du bei der Bewerbung für einen Masterstudiengang beachten musst, findest Du in den Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung in einem (internationalen) Masterstudiengang. Auch bei einer Bewerbung für einen Masterstudiengang musst Du bestätigen, dass Du diese Informationen gelesen hast. Es ist also wichtig, dass Du diese Informationen aufmerksam liest.

Die besonderen Bewerbungsvoraussetzungen sind außerdem in der Zugangssatzung für Deinen Studiengang geregelt. Die Zugangssatzungen findest Du hier:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/zugangsvoraussetzungen.html>

Gibt es für einen Masterstudiengang mehr Bewerber_innen, die diese Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen, kommt die für den jeweiligen Studiengang einschlägige Auswahlsetzung zum Tragen:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/auswahlsetzungen.html>

b) Besonderheiten beim Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Wenn Du versuchen willst einen Studienplatz im gerichtlichen Verfahren zu bekommen, kannst Du die Formulierungsvorschläge 9 und 10 in diesem Reader verwenden. Bei Masterstudiengängen sind oft mehr Nachweise und daher mehr Anlagen erforderlich als beim Bachelor. Neben dem Nachweis über Deine Hochschulzugangsberechtigung musst Du alle Nachweise als Anlage beifügen, die Du bereits im Rahmen des Bewerbungsverfahrens einreichen musstest. Achte darauf, dass Du **alle für Deinen Studiengang geforderten Zugangs- und Auswahlvoraussetzungen als Anlage** beifügst.

c) Bachelor-Abschluss muss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das 2. Master-Semester vorliegen

Wenn Du Dich mit einer Kopie eines Transcripts of Records beworben hast, weil Dein Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt und Du mit Deiner Bewerbung eine Bestätigung eingereicht hast, dass der Bachelor-Abschluss voraussichtlich bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums vorliegen wird, musst Du einige Dinge beachten. Zum einen musst Du das **Original** des Transcripts of Records sorgfältig aufbewahren, um im Falle der Zulassung dieses in amtlich beglaubigter Kopie mit dem Immatrikulationsantrag einreichen zu können. Zum anderen musst Du auch das Bachelorzeugnis in amtlich beglaubigter Kopie spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für das 2. Master-Semester beim Team Bewerbung und Zulassung im Campus Center einreichen. Wer das Bachelorzeugnis nicht bis zum 1. April (bzw. bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 1. Oktober) vorlegt, verliert den (vorläufigen) Masterplatz wieder. Auch ein eventuell von Dir durchgeführtes Beschwerdeverfahren hat in diesem Fall keine Aussicht mehr auf Erfolg.

Beachte hierbei bitte mögliche Besonderheiten auf Grund der Corona-Krise:
<https://www.uni-hamburg.de/newsroom/intern/2020/0323-auswirkungen-studierende.html>

IX. Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Im Folgenden haben wir noch eine Sammlung häufig gestellter Fragen zusammengestellt.

Wie hoch sind meine Erfolgschancen?

Es ist nicht möglich, eine seriöse Prognose darüber zu treffen, wie die individuellen Erfolgsaussichten in einem Studienplatzverfahren sind! Wenn Du diesen Reader gelesen hast, wirst Du verstehen, dass Deine individuellen Chancen von vielen unvorhersehbaren Faktoren abhängen.

Brauche ich eine_n Anwält_in?

Grundsätzlich brauchst Du keine_n Anwält_in, um in der ersten Instanz vor dem Verwaltungsgericht ein Studienplatzverfahren durchzuführen.

Anders ist es jedoch, wenn Du **Medizin** oder **Zahnmedizin** studieren willst. Bei Medizin/Zahnmedizin gibt es in Hamburg kaum eine Chance, durch das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht einen Studienplatz zu bekommen. Eine Erfolgsaussicht ergab sich in den letzten Jahren erst in dem Beschwerdeverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht. Vor dem Obergerverwaltungsgericht **muss** man sich aber durch eine_n Anwält_in vertreten lassen, so dass Du Dir absehbar ohnehin eine_n Anwält_in nehmen musst. Daher empfiehlt es sich, sehr frühzeitig (schon vor der Bewerbung) eine_n Anwält_in aufzusuchen, der_die sich mit Hochschulzulassungsrecht auskennt.

In welchen Fächern wird sich die Universität anwaltlich vertreten lassen? Welche Konsequenzen hat dies für mich?

Seit dem Wintersemester 2015/2016 lässt sich die Universität Hamburg vermehrt **anwaltlich vertreten**. In den Verfahren um Studienplätze in Medizin und Zahnmedizin lässt sich die Universität immer anwaltlich vertreten. Im Wintersemester 2020/21 wird sich die Universität voraussichtlich in sämtlichen Verfahren um Studienplätze in den Lehramtsstudiengängen anwaltlich vertreten lassen. Darüber hinaus können wir leider keine Aussage darüber treffen, inwieweit andere Studiengänge von der anwaltlichen Vertretung ausgenommen sein werden. Dies bedeutet, dass das **Kostenrisiko** für die Studienplatzbeschaffung erheblich steigt, da Du im Falle eines Unterliegens auch die Anwaltskosten der Uni zahlen musst. Diese Kosten musst Du auch dann selbst tragen, wenn Dir Prozesskostenhilfe bewilligt wurde. Dieses Kostenrisiko entfällt lediglich dann, wenn Du eine Rechtsschutzversicherung hast, bei der Studienplatzverfahren ausreichend mitversichert sind.

Wann steht fest, in welchen Fächern sich die Universität anwaltlich vertreten lassen wird?

Leider lässt sich kein bestimmter Zeitpunkt nennen, da sich die Universität zu jeder Zeit während des laufenden Verfahrens noch dazu entschließen kann, sich anwaltlich vertreten zu lassen.

Kann ich ein Eilverfahren betreiben, wenn ich bereits in einem anderen Studiengang eingeschrieben bin?

Ja. Alle rechtlichen Schritte sind auch möglich, wenn Du bereits in einem **anderen** Stu-

diengang eingeschrieben bist. Du kannst so lange im alten Studiengang eingeschrieben bleiben, bis Du Deinen Wunschstudienplatz über das Eilverfahren erhalten hast.

Was muss ich im Zusammenhang mit dem Studienplatzbeschaffungsverfahren bei meinem BAföG-Antrag beachten?

Solltest Du BAföG erhalten oder jemals welches für Dein Studium beantragen wollen, lasse Dich hierzu **am besten sehr frühzeitig** von unserer BAföG-Beratung beraten. Besonderheiten in Bezug auf das Studienplatzbeschaffungsverfahren findest Du unter Punkt VIII.1

Kann ich ein Eilverfahren betreiben, wenn ich bereits im gleichen Studiengang immatrikuliert bin?

Dies ist über das Eilverfahren nicht ohne weiteres möglich, sondern grundsätzlich nur dann, wenn Du zwingende Gründe hast, die Dich an den Studienort Hamburg binden (Härtefallgründe). Es kann auch möglich sein, wenn Du aus von Dir nicht zu vertretenen Gründen trotz Einschreibung keine Studienleistungen erbringen konntest (lies hierzu auch Punkt VIII.3 und wende Dich bei Fragen gern an unsere Beratung).

Kann ich einen Studienplatz im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule annehmen und trotzdem das Eilverfahren weiter betreiben?

Solltest Du zwischenzeitlich einen Studienplatz im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule angenommen haben, so bist Du grundsätzlich verpflichtet, dies dem Gericht mitzuteilen. Sobald Du im gewünschten Studiengang immatrikuliert bist, hat der Antrag bei Gericht keine Aussicht auf Erfolg mehr! Etwas anderes gilt nur, wenn Du Härtefallgründe hast, die Dich an den Studienort Hamburg binden. Sofern dies nicht der Fall ist, solltest Du den Eilantrag schnellstmöglich zurückziehen, um die Gerichtskosten zu reduzieren.

Was ist ein Sonderantrag/Härtefallantrag?

Zu den sogenannten Härtefall- bzw. Sonderanträgen gibt es ein Merkblatt der Universität, auf das in den Bewerbungsinformationen für die Online-Bewerbung verwiesen wird. In diesem Merkblatt findest Du alle wichtigen Informationen zum Verfahren und den geforderten Nachweisen. Außerdem kannst Du Dir hier einen Überblick verschaffen, welche Härtefallgründe von der Universität akzeptiert werden.

Solltest Du für das Fach Jura einen Ortsbindungsgrund geltend machen wollen, geben die Informationen zu Sonderanträgen für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge der Stiftung für Hochschulzulassung eine Orientierung. (siehe auch Punkt VIII.6).

Ich habe im Bewerbungsverfahren keinen Härtefallantrag gestellt. Kann ich dies nach Erhalt des Ablehnungsbescheides noch nachholen?

Die Universität berücksichtigt nur Härtefallanträge, die innerhalb der Bewerbungsfrist gestellt wurden. Sollten bei Dir Härtefallgründe vorliegen, die Du nicht im Bewerbungsverfahren geltend gemacht hast, schadet es nicht, diese trotzdem in Deinem Eilantrag und Widerspruch vorzutragen und mit entsprechenden Belegen nachweisen. Ob das Gericht diese berücksichtigt, können wir Dir allerdings nicht sagen.

Wie lange dauert es, bis das Verwaltungsgericht über meinen Antrag entscheidet?

Dies hängt vom Verhalten der Universität und der Bearbeitungsdauer beim Verwaltungsgericht ab. Meist entscheidet das Verwaltungsgericht aber innerhalb der ersten zwei bis vier Vorlesungswochen.

Welche Probleme kann es für mein späteres Studium geben, wenn ich über das Gericht einen Studienplatz bekomme?

Solltest Du über einen **gerichtlichen Beschluss** einen Studienplatz erhalten, dürfen Dir dadurch für das weitere Studium keine Nachteile entstehen. Denn rechtlich betrachtet wurdest Du von der Universität lediglich verspätet zugelassen. Die Universität muss dafür sorgen, dass Du trotz des späteren Starts die gleichen Möglichkeiten hast wie Deine sofort zugelassenen Kommiliton_innen. **Bei Schwierigkeiten hierbei wende Dich bitte an die AStA-Beratung.**

Was passiert, wenn ich meinen vorläufigen Studienplatz wieder verliere, also nachdem die Universität vor dem Oberverwaltungsgericht in Beschwerde gegangen ist?

In diesem Fall kannst Du das Semester wahrscheinlich noch zu Ende studieren. Falls Du Prüfungsleistungen erworben hast, können Dir diese unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden, wenn Du später einen Studienplatz im gleichen oder vergleichbaren Studiengang erhältst. **Bei Schwierigkeiten hierbei wende Dich gern an unsere Beratung.**

Muss ich mich selbst anwaltlich vertreten lassen, wenn die Universität Beschwerde eingelegt hat?

Nein, grundsätzlich ist dies nicht erforderlich. Möchtest Du allerdings selbst vor dem Oberverwaltungsgericht aktiv werden, also etwa Gründe vortragen, warum Du Deinen Studienplatz nicht verlieren solltest, dann brauchst Du wegen des Anwalt_innenzwangs eine anwaltliche Vertretung.

X. Formulierungsvorschläge

Auf den folgenden Seiten findest Du Vorschläge für die Formulierung Deines Widerspruchs, Deines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie eines Prozesskostenhilfeantrags. Wie Du bei der Formulierung vorgehst, kannst Du den Bearbeitungshinweisen entnehmen, die Du Dir gründlich durchlesen solltest.

1. Bearbeitungshinweise zu den Formulierungsvorschlägen

Bei den folgenden Texten handelt es sich lediglich um Vorschläge, wie Du Widerspruch und Eilantrag formulieren kannst. Du kannst den Text abschreiben oder aus der Online-Version in ein Textdokument kopieren und anschließend an Deine individuelle Situation anpassen. **Alle Absätze und Einrückungen in den Formulierungsvorschlägen sind so beabsichtigt und sollten beibehalten werden.**

Alle kursiv gedruckten Textpassagen sind lediglich Bearbeitungshinweise und soll-

ten in Deinem Dokument nicht mehr auftauchen!!

Abschließend solltest Du Deine Schreiben anhand einer AStA-**Checkliste** durchgehen und überprüfen, ob noch etwas fehlt. Die Checkliste findest Du im Anschluss an die Textvorschläge.

Deinen **Widerspruch** schickst Du an die Universität (gleiche Adresse wie der Absender in Deinem Ablehnungsbescheid). Handschriftliche Unterschrift nicht vergessen! Diesem Schreiben musst Du keine Anlagen beifügen.

Deinen **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung** schickst Du an das Verwaltungsgericht. Hier ist es ganz wichtig, dass Du den Antrag auf der letzten Seite unterschreibst! Sonst gilt er nicht! **Achtung: Ausnahme bei Prozesskostenhilfe (dann zunächst nur den Prozesskostenhilfeantrag unterschreiben und den Eilantrag nicht)**, siehe Punkt VI.

Dem Antrag fügst Du alle **Anlagen** bei, die Du in Deinem Antrag aufgezählt hast (im Regelfall: Kopien von Deinem Abiturzeugnis, dem Ablehnungsbescheid der Universität und Deinem Widerspruch, ggf. noch Härtefallnachweise oder alte Studienbescheinigungen usw.). Normale Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nur dann notwendig, wenn sie vom Gericht ausdrücklich gefordert wird!

Den **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung** und alle hierin aufgeführten **Anlagen** musst Du **zweimal** an das Verwaltungsgericht schicken, d.h. den Antrag ein zweites Mal ausdrucken, unterschreiben und die Anlagen ein zweites Mal kopieren. Schicke beide Anträge mit den Anlagen zusammen in einem Umschlag an das Gericht. (Hintergrund dieses doppelten Antrags ist, dass das Gericht die Gegenseite, d.h. die Universität, über den Antrag informieren muss und ihr daher eine Ausfertigung zustellt. Wenn Du ihn nicht doppelt einreichst, stellt das Verwaltungsgericht Dir die Kopierkosten in Rechnung.)

Und: Denke daran, dass Du Dir von allen Schreiben und allen Anlagen, die Du an das Gericht und an die Universität schickst, eine weitere Kopie für Deine eigenen Unterlagen machst! Darauf solltest Du Dir genau notieren, was Du wann wohin geschickt hast und Deine Kopien chronologisch sortieren. Das mag Dir übertrieben erscheinen, aber in die Beratung sind schon häufig Ratsuchende gekommen, von denen das Gericht im Laufe des Verfahrens weitere Unterlagen gefordert hat, die diese selbst nicht mehr in ihren eigenen Unterlagen hatten.

2. Formulierungsvorschläge

Formulierungsvorschlag 1: Widerspruch Bachelor (an die Universität)

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an Deine Situation an!

Dein Name

Deine Adresse

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Bewerbung und Zulassung -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

**Meine Bewerbung zum Wintersemester 20XX/20XX / Sommersemester 20XX
Bewerbernummer: hier Deine Bewerbernummer angeben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe mich bei Ihnen zum Wintersemester 20XX/20XX / Sommersemester 20XX für den Studiengang (*hier den Studiengang angeben, für den Du Dich beworben hast; bei Bachelorstudiengängen ggf. mit Nebenfach, bei Lehramt mit allen Unterrichtsfächern und dem angestrebten Abschluss, Beispiele siehe Checklisten*) ins 1. (oder höheres) Fachsemester beworben.

Mit Bescheid vom ... (*hier das Datum eintragen, das auf dem bei STiNE eingestellten Ablehnungsbescheid angegeben ist*) haben Sie meine Bewerbung per elektronischem Dokument abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid lege ich hiermit **Widerspruch** ein.

Begründung:

Die Studienplatzkapazität für den Studiengang (*hier den Studiengang angeben, für den Du Dich beworben hast*) wurde von Ihnen mit den ergangenen Zulassungen nicht voll ausgeschöpft.

(Das hier nur, wenn Du einen Härtefallantrag gestellt hast:

Darüber hinaus wurde mir kein Studienplatz aus Gründen außergewöhnlicher Härte zugewiesen, obwohl bei mir ein entsprechender Härtefall vorliegt und ich ihn auch glaubhaft in meinem Sonderantrag dargelegt habe.)

Ich erhalte meinen Bewerbungsantrag (**ggf.:** samt Härtefallantrag) aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Den Widerspruch UNTERSCHREIBEN! Sonst gilt er nicht.

Formulierungsvorschlag 2: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Bachelor (an das Verwaltungsgericht)

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an Deine Situation an!

Der Antrag und alle erforderlichen Anlagen müssen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht eingehen, d.h. Du musst den Antrag zweimal ausdrucken und die Anlagen doppelt kopieren. Einfache Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nicht notwendig. Der Antrag sollte spätestens am Tag vor Vorlesungsbeginn bei Gericht sein! Vergiss die Unterschrift nicht!

Dein Name
Deine Adresse

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Datum

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Studienbewerberin / des Studienbewerbers

Dein Name
Deine Adresse

- Antragstellerin / Antragsteller -

gegen

die Universität Hamburg, vertreten durch ihren Präsidenten,
Service für Studierende, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

- Antragsgegnerin -

wegen Zulassung zum Studium im Wintersemester 20XX/20XX/ Sommersemester 20XX im Studiengang (hier den Studiengang angeben, für den Du Dich beworben hast; bei Bachelorstudiengängen ggf. mit Nebenfach, bei Lehramt mit allen Unterrichtsfächern und dem angestrebten Abschluss, Beispiele siehe Checklisten).

Es wird beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin / den Antragsteller vorläufig zum Studium (hier den Studiengang angeben, für den Du Dich beworben hast; mit allen Unterrichtsfächern in der richtigen Reihenfolge bei Lehramt, Nebenfach bei Bachelorstudiengängen. und dem angestrebten Abschluss; Beispiele: siehe Checkliste) im ersten Semester (oder höheres Semester), beginnend mit dem Wintersemester 20XX/20XX / Sommersemester 20XX , zuzulassen.

Begründung:

Die Antragstellerin / der Antragsteller bewarb sich bei der Antragsgegnerin um Zulassung zum Studium der (hier Dein Studienfach angeben, ggf. mit Nebenfach und Unterrichtsfächern) im ersten (oder höherem) Fachsemester für das Wintersemester 20XX/20XX/ Sommersemester 20XX mit dem angestrebten Abschluss (hier den Abschluss Deines Studienfaches angeben, z.B. Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Staatsexamen).

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen wird in Kopie als

Anlage 1 (= Dein Zeugnis)

das Abiturzeugnis (oder: die Hochschulzugangsberechtigung) vorgelegt.

[Das hier nur, wenn Du einen Härtefallantrag gestellt hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Zuteilung einen Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte und hat dies in Form eines Sonderantrags bei ihrer/seiner Bewerbung geltend gemacht. Zum Nachweis der Voraussetzungen für einen Härtefall sind die entsprechenden Belege und die Kopie des Sonderantrags als

Anlage 2

beigefügt.]

Hier weiter für alle:

Mit Bescheid vom (Datum Deines Ablehnungsbescheides in STiNE)

Anlage 2 (bzw. 3) (= der Ablehnungsbescheid)

lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab.

Hiergegen legte die Antragstellerin / der Antragsteller am (Datum Deines Widerspruchs) Widerspruch

Anlage 3 (bzw. 4) (= Dein Widerspruch, siehe Formulierungsvorschlag 1)

ein.

[Das hier nur für den Fall, dass Du noch keine Ablehnung von der Uni hast und somit auch keinen Widerspruch erheben konntest:

Die Antragstellerin/der Antragsteller rechnet mit einer Ablehnung ihrer/seiner Be-

werbung durch die Antragsgegnerin. (*Eventuell weiter ausführen, warum.*) Hiergegen wird sie/er Widerspruch erheben und dem Verwaltungsgericht Kopien von Ablehnung und Widerspruch zukommen lassen.)

Hier weiter für alle:

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass im Wintersemester 20XX/20XX Sommersemester 20XX die Lehrkapazität im angestrebten Studienfach nicht ausgeschöpft ist.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil bereits am (*Datum; spätestens offizieller Vorlesungsbeginn, siehe*) die Einführungsveranstaltungen im Fach (*hier Dein Studienfach angeben*) beginnen.

Falls Du schon vorher studiert hast oder noch eingeschrieben bist:

Die Antragstellerin / der Antragsteller war bisher zu folgenden Zeiten in folgenden Studiengängen an folgenden Hochschulen eingeschrieben:

..... (*hier alle Deine bisherigen Studienzeiten tabellarisch aufführen; Beispiel:*

Wintersemester 2016/17 bis Sommersemester 2017:

Rechtswissenschaften (Staatsexamen), Universität Kiel)

Zum Nachweis über die bisherigen Studienzeiten sind die entsprechenden Semesterbescheinigungen als

Anlage 4 (bzw. 5)

beigefügt.

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist gegenwärtig nicht im gewünschten Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben.

Falls Du bisher noch nicht studiert hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller war und ist auch gegenwärtig nicht an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Den Antrag UNTERSCHREIBEN! Sonst gilt er nicht.

(*Ausnahme: wenn Du einen isolierten PKH-Antrag stellst, solltest Du diesen Antrag als Entwurf kennzeichnen und NICHT unterschreiben!*)

Formulierungsvorschlag 3: Widerspruch bei Nebenfach- und Unterrichtsfachwechsel

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an Deine Situation an!

Dein Name
Deine Adresse

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Bewerbung und Zulassung -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

Meine Bewerbung zum Wintersemester 20XX/20XX / Sommersemester 20XX
Bewerbernummer: hier Deine Bewerbernummer angeben

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe mich bei Ihnen zum Wintersemester 20XX/20XX / Sommersemester 20XX für einen Nebenfachwechsel / Unterrichtsfachwechsel beworben.

Derzeit studiere ich (hier Deinen bisherigen Studiengang eingeben; inklusive des bisherigen Nebenfachs / der bisherigen Unterrichtsfächer).
Ich habe mich um einen Wechsel des Nebenfachs zu (hier Dein gewünschtes Nebenfach angeben) beworben.

ODER:

Ich habe mich für einen Wechsel des Unterrichtsfaches (hier Dein Unterrichtsfach angeben, welches Du nicht mehr studieren möchtest) zu dem Fach (hier Dein gewünschtes Unterrichtsfach angeben) beworben.

Sie haben meine Bewerbung abgelehnt.

Bei mir eingegangen ist der Ablehnungsbescheid als elektronisches Dokument über STi-NE am (hier das Datum angeben, an dem der Bescheid einsehbar war)

Gegen diesen Bescheid lege ich hiermit **Widerspruch** ein.

Begründung:

Die Studienplatzkapazität für den Studiengang als Nebenfach / für das Unterrichtsfach (*hier Dein gewünschtes Unterrichtsfach angeben*) wurde von Ihnen mit den ergangenen Zulassungen nicht voll ausgeschöpft.

(Das hier nur, wenn Du einen Härtefallantrag gestellt hast:

Darüber hinaus wurde mir kein Studienplatz aus Gründen außergewöhnlicher Härte zugewiesen, obwohl bei mir ein entsprechender Härtefall vorliegt und ich ihn auch in meinem Sonderantrag glaubhaft dargelegt habe.)

Ich erhalte meinen Bewerbungsantrag (**ggf.:** *samt Härtefallantrag*) aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Den Widerspruch UNTERSCHREIBEN! Sonst gilt er nicht.

Formulierungsvorschlag 4: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei Nebenfach- und Unterrichtsfachwechsel

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an Deine Situation an!

Der Antrag und alle erforderlichen Anlagen müssen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht eingehen, d.h. Du musst den Antrag zweimal ausdrucken und die Anlagen doppelt kopieren. Einfache Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nicht notwendig. Der Antrag sollte spätestens am Tag vor Vorlesungsbeginn bei Gericht sein! Vergiss die Unterschrift nicht!

Dein Name
Deine Adresse

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Datum

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Studienbewerberin / des Studienbewerbers

Dein Name
Deine Adresse

- Antragstellerin / Antragsteller -

gegen

die Universität Hamburg, vertreten durch ihren Präsidenten,
Service für Studierende, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

- Antragsgegnerin -

wegen Zulassung zum Studium im Wintersemester 20XX/20XX/ Sommersemester 20XX des Nebenfaches / Unterrichtsfaches (hier das neue Nebenfach/Unterrichtsfach angeben, für das Du Dich beworben hast).

Es wird beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin / den Antragsteller vorläufig zum Studium des Nebenfaches / Unterrichtsfaches (hier das Nebenfach/Unterrichtsfach angeben, für das Du Dich beworben hast) im ersten

Semester, beginnend mit dem Wintersemester 20XX/20XX/ Sommersemester 20XX, zuzulassen.

Begründung:

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist seit dem ... (*hier das Datum Deiner Immatrikulation für Deinen derzeitigen Studiengang angeben*) bei der Antragsgegnerin für den Studiengang ... (*hier Deinen derzeitigen Studiengang inklusive Deines bisherigen Nebenfachs/ Deiner bisherigen Unterrichtsfächer angeben*) eingeschrieben.

Sie / Er bewarb sich bei der Antragsgegnerin um den Wechsel ihres/seines Nebenfaches/ Unterrichtsfaches zum Wintersemester 20XX/20XX Sommersemester 20XX.

Beantragt wurde ein Wechsel des Nebenfaches / Unterrichtsfaches ... (*hier Dein bisheriges Nebenfach / Unterrichtsfach angeben*) zu dem Nebenfach / Unterrichtsfach ... (*hier Dein gewünschtes Nebenfach / Unterrichtsfach angeben*).

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen wird in Kopie als

Anlage 1 (= *Dein Zeugnis*)

das Abiturzeugnis (*oder: die Hochschulzugangsberechtigung*) vorgelegt.

[Das hier nur, wenn Du einen Härtefallantrag gestellt hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte und hat dies in Form eines Sonderantrags bei ihrer/seiner Bewerbung geltend gemacht. Zum Nachweis der Voraussetzungen für einen Härtefall sind die entsprechenden Belege und die Kopie des Sonderantrags als

Anlage 2

beigefügt.]

Hier weiter für alle:

Mit Bescheid vom (*Datum Deines Ablehnungsbescheides in STiNE*)

Anlage 2 (bzw. 3) (= *der Ablehnungsbescheid*)

lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab.

Hiergegen legte die Antragstellerin / der Antragsteller am (*Datum Deines Widerspruchs*) Widerspruch

Anlage 3 (bzw. 4) (= *Dein Widerspruch, siehe Formulierungsvorschlag 1*)

ein.

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass im Wintersemester 20XX/20XX/ Som-

mersemester 20XX die Lehrkapazität im angestrebten Nebenfach / Unterrichtsfach nicht ausgeschöpft ist.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil bereits am (*Datum; spätestens offizieller Vorlesungsbeginn, siehe*) die Einführungsveranstaltungen im Nebenfach / Unterrichtsfach (*hier Dein gewünschtes Nebenfach / Unterrichtsfach angeben*) beginnen.

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist gegenwärtig nicht im gewünschten Studiengang mit dem angestrebten Nebenfach / Unterrichtsfach an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Den Antrag UNTERSCHREIBEN! Sonst gilt er nicht.

(Ausnahme: wenn Du einen isolierten PKH-Antrag stellst, solltest Du diesen Antrag als Entwurf kennzeichnen und NICHT unterschreiben!)

Formulierungsvorschlag 5: Widerspruch bei abgelehntem Nebenfacherstwunsch (Studienanfänger in)

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an Deine Situation an!

Dein Name
Deine Adresse

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Bewerbung und Zulassung -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

Meine Bewerbung zum Wintersemester 20XX/20XX / Sommersemester 20XX
Bewerbernummer: hier Deine Bewerbernummer angeben

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe mich bei Ihnen zum Wintersemester 20XX/20XX / Sommersemester 20XX für den Studiengang (hier den Studiengang angeben, für den Du Dich beworben hast) mit dem Nebenfach-Erstwunsch (hier Deinen Erstwunsch angeben) ins 1. (oder höheres) Fachsemester beworben.

Ich habe von Ihnen einen Zulassungsbescheid erhalten. Sie haben mich allerdings für das Nebenfach (hier das Nebenfach angeben, für welches Du zugelassen wurdest) zugelassen und somit meine Bewerbung für das Nebenfach (hier das Nebenfach angeben, welches Dein Erstwunsch war) abgelehnt.

Diese Ablehnung in Form des Zulassungsbescheides für den Studiengang (hier das Hauptfach angeben, für das Du zugelassen wurdest) mit dem Nebenfach (hier das Nebenfach angeben, für welches Du zugelassen wurdest) erging als elektronisches Dokument über STiNE am (hier das Datum angeben, das auf dem Bescheid steht).

Gegen diesen Bescheid lege ich hiermit **Widerspruch** ein.

Begründung:

Die Studienplatzkapazität für den Studiengang (hier das Nebenfach angeben, welches Dein Erstwunsch war) als Nebenfach wurde von Ihnen mit den ergangenen Zulassungen nicht voll ausgeschöpft.

(Das hier nur, wenn Du einen Härtefallantrag gestellt hast: Darüber hinaus wurde mir kein Studienplatz aus Gründen außergewöhnlicher Härte zugewiesen, obwohl bei mir ein entsprechender Härtefall vorliegt und ich ihn auch glaubhaft in meinem Sonderantrag dargelegt habe.)

Ich erhalte meinen Bewerbungsantrag (**ggf.:** samt Härtefallantrag) aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Den Widerspruch UNTERSCHREIBEN! Sonst gilt er nicht.

Formulierungsvorschlag 6: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei abgelehnten Nebenfacherstwunsch (an das Verwaltungsgericht)

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an Deine Situation an!

Der Antrag und alle erforderlichen Anlagen müssen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht eingehen, d.h. Du musst den Antrag zweimal ausdrucken und die Anlagen doppelt kopieren. Einfache Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nicht notwendig. Der Antrag sollte spätestens am Tag vor Vorlesungsbeginn bei Gericht sein! Vergiss die Unterschrift nicht!

Dein Name
Deine Adresse

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Datum

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Studienbewerberin / des Studienbewerbers

Dein Name
Deine Adresse

- Antragstellerin / Antragsteller -

gegen

die Universität Hamburg, vertreten durch ihren Präsidenten,
Service für Studierende, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

- Antragsgegnerin -

wegen Zulassung zum Nebenfachstudium im Wintersemester 20XX/20XX/ Sommersemester 20XX im Studiengang (hier das Nebenfach angeben, welches Dein Erstwunsch war).

Es wird beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin / den Antragsteller vorläufig zum Studium (hier das Hauptfach angeben, für das Du Dich beworben hast) mit dem Nebenfach (hier das Nebenfach angeben, welches

Dein Erstwunsch war) im ersten Semester (oder höheres Semester), beginnend mit dem Wintersemester 20XX/20XX/ Sommersemester 20XX, zuzulassen.

Begründung:

Die Antragstellerin / der Antragsteller bewarb sich bei der Antragsgegnerin um Zulassung zum Studium der (*hier Dein Hauptfachfach angeben*) mit dem Nebenfach (*hier das Nebenfach angeben, welches Dein Erstwunsch war*) im ersten (oder höherem) Fachsemester für das Wintersemester 20XX/20XX/ Sommersemester 20XX mit dem angestrebten Abschluss (*hier den Abschluss Deines Studienfaches angeben, z.B. Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Law (LL.B.), Staatsexamen*). Als Zweit- und Drittwunsch gab sie / er folgende Nebenfächer an:
..... (*hier Deine anderen Nebenfachwünsche angeben*)

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen wird in Kopie als

Anlage 1 (= Dein Zeugnis)

das Abiturzeugnis (*oder: die Hochschulzugangsberechtigung*) vorgelegt.

[Das hier nur, wenn Du einen Härtefallantrag gestellt hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Zuteilung einen Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte und hat dies in Form eines Sonderantrags bei ihrer/seiner Bewerbung geltend gemacht. Zum Nachweis der Voraussetzungen für einen Härtefall sind die entsprechenden Belege und die Kopie des Sonderantrags als

Anlage 2

beigefügt.]

Hier weiter für alle:

Mit Bescheid vom (*Datum Deines Zulassungsbescheides in STiNE*)

Anlage 2 (bzw. 3) (= der Zulassungsbescheid)

hat die Antragsgegnerin die / der Antragsteller/in zum Studium der (*hier Dein Hauptfachfach angeben*) mit dem Nebenfach (*hier das Nebenfach angeben, für welches Du zugelassen wurde*) zugelassen. Die Bewerbung für das Nebenfach (*hier Deinen Nebenfacherstwunsch angeben*) wurde mit dieser Zulassung abgelehnt.

Hiergegen legte die Antragstellerin / der Antragsteller am (*Datum Deines Widerspruchs*) Widerspruch

Anlage 3 (bzw. 4) (= Dein Widerspruch, siehe Formulierungsvorschlag 1)

ein.

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass im Wintersemester 20XX/20XX/ Som-

mersemester 20XX die Lehrkapazität im angestrebten Nebenfachstudiengang nicht ausgeschöpft ist.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil bereits am (*Datum; spätestens offizieller Vorlesungsbeginn, siehe*

https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/semestertermine.html) die Einführungs-veranstaltungen im Fach (*hier Dein Nebenfach angeben*) beginnen.

Falls Du schon vorher studiert hast oder noch eingeschrieben bist:

Die Antragstellerin / der Antragsteller war bisher zu folgenden Zeiten in folgenden Studiengängen an folgenden Hochschulen eingeschrieben:

..... (*hier alle Deine bisherigen Studienzeiten tabellarisch aufführen; Beispiel:*

Wintersemester 2016/17 bis Sommersemester 2017:

Rechtswissenschaften (Staatsexamen), Universität Kiel)

Zum Nachweis über die bisherigen Studienzeiten sind die entsprechenden Semesterbescheinigungen als

Anlage 4 (bzw. 5)

beigefügt.

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist gegenwärtig nicht im gewünschten Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben.

Falls Du bisher noch nicht studiert hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller war und ist auch gegenwärtig nicht an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Den Antrag UNTERSCHREIBEN! Sonst gilt er nicht.

(Ausnahme: wenn Du einen isolierten PKH-Antrag stellst, solltest Du diesen Antrag als Entwurf kennzeichnen und NICHT unterschreiben!)

Formulierungsvorschlag 7: Formlose Bewerbung bei der Universität nach Ablehnungsbescheid durch hochschulstart.de für Pharmazie

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an Deine Situation an!

Dein Name
Deine Adresse

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Bewerbung und Zulassung -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

Datum

Studienplatzbewerbung für den Studiengang außerhalb des hochschulstart.de-Vergabeverfahrens zum Wintersemester 20XX/XX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, mir einen Studienplatz im Studiengang für das Wintersemester 20XX/XX zuzuweisen, hilfsweise beschränkt bis zum kapazitätsbestimmenden Engpass.

Die von der Hochschule an hochschulstart.de gemeldete Studienplatzhöchstzahl schöpft die Kapazität der Universität nicht voll aus. Wegen der noch ungenutzten Kapazität bitte ich um Zuweisung eines Studienplatzes.

[Für den Fall, dass Du einen Härtefallantrag stellen möchtest:

Ich beantrage zudem die Erteilung eines Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte. Ich bin aus gesundheitlichen/sozialen Gründen an den Studienort Hamburg gebunden. Meine Situation ist die Folgende: *(hier individuelle Begründung aufführen)*
Die zur Glaubhaftmachung meines Härtefalles erforderlichen Unterlagen füge ich bei.]

Als Anlage lege ich eine beglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses und eine Kopie des Ablehnungsbescheides durch hochschulstart.de, des Bescheides im Vorauswahlverfahren der Hochschulen und des Ablehnungsbescheides im Auswahlverfahren der Hochschulen bei.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Formulierungsvorschlag 8: Antrag auf einstweilige Anordnung bei hochschulstart.de-Bewerbung für Pharmazie

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an Deine Situation an!

Der Antrag und alle erforderlichen Anlagen müssen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht eingehen, d.h. Du musst den Antrag zweimal ausdrucken und die Anlagen doppelt kopieren. Einfache Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nicht notwendig. Der Antrag sollte spätestens am Tag vor Vorlesungsbeginn bei Gericht sein, auch wenn der Ablehnungsbescheid der Universität bis dahin nicht vorliegt! Vergiss die Unterschrift nicht!

Dein Name
Deine Adresse

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Datum

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Studienbewerberin / des Studienbewerbers

Dein Name
Deine Adresse

- Antragstellerin / Antragsteller -

gegen

die Universität Hamburg, vertreten durch ihren Präsidenten,
Service für Studierende, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

- Antragsgegnerin -

wegen Zulassung zum Studium im Wintersemester 20XX/XX im Studiengang

Es wird beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung - wegen Eilbedürftigkeit ohne mündliche Verhandlung - zu verpflichten, die Antragstellerin / den Antragsteller vorläufig zum Studium (*hier den Studiengang angeben, für den Du Dich beworben hast*) im 1. Semester, beginnend mit dem Wintersemester 20XX/XX, zuzulassen, hilfsweise beschränkt bis zum kapazitätsbestimmenden Engpass.

Begründung:

Die Antragstellerin / der Antragsteller bewarb sich bei hochschulstart.de um die Zulassung zum Studium der (*Studienfach*). Diese Bewerbung wurde wegen nicht ausreichender Kapazitäten abgelehnt.

Der hochschulstart.de-Ablehnungsbescheid wird als

Anlage 1

in Kopie beigelegt,

der Bescheid im Vorauswahlverfahren der Hochschulen als

Anlage 2

und der Ablehnungsbescheid im Auswahlverfahren der Hochschulen als

Anlage 3.

Die Antragsgegnerin hat mit ihrer für das Wintersemester 20XX/XX an die Stiftung für Hochschulzulassung gemeldeten Höchstzahl von Studienplätzen ihre Kapazität nicht ausgeschöpft.

Die Antragstellerin / der Antragsteller bewarb sich daraufhin bei der Antragsgegnerin um Zulassung zum Studium der (*Studienfach*) im ersten Fachsemester für das Wintersemester 20XX/XX mit dem angestrebten Abschluss Staatsexamen außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl.

Anlage 4

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen wird in Kopie als

Anlage 5

das Abiturzeugnis / die Hochschulzugangsberechtigung vorgelegt.

[Das hier nur, wenn Du einen Härtefallantrag gestellt hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Zuteilung einen Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte und hat dies bei ihrer/n / seiner/n Bewerbung/en geltend gemacht. Zum Nachweis der Voraussetzungen für einen Härtefall sind die entsprechenden Belege als

Anlage 6

beigefügt.]

[Das hier nur, wenn es auf Deinen Fall zutrifft:

Die Antragstellerin / der Antragsteller beabsichtigt einen Studiengangwechsel nach Beginn des 3. Semesters, hierfür wurde ein Antrag auf Genehmigung bei der Uni

Anlage 6 (bzw. 7)

gestellt.]

Falls Du bereits einen Ablehnungsbescheid direkt von der Universität erhalten hast:

Mit Bescheid vom (Datum)

Anlage 8 (bzw. 6 bzw. 7)

lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab. Hiergegen legte die Antragstellerin / der Antragsteller am (Datum, spätestens Tag der Antragstellung beim Verwaltungsgericht) Widerspruch

Anlage 9 (bzw. 7 bzw. 8)

ein.

Falls Du noch keinen Ablehnungsbescheid direkt von der Universität erhalten hast:

Die Antragstellerin/der Antragsteller rechnet mit einer Ablehnung ihrer/seiner Bewerbung durch die Antragsgegnerin. Hiergegen wird sie/er Widerspruch erheben und dem Verwaltungsgericht Kopien von Ablehnung und Widerspruch zukommen lassen.

Hier weiter für alle:

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass im Wintersemester 20XX/XX die Lehrkapazität im angestrebten Studienfach nicht ausgeschöpft ist.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil bereits am (Datum; spätestens offizieller Vorlesungsbeginn) die Einführungsveranstaltungen im Fach..... (Dein Studienfach) beginnen.

Falls Du schon vorher studiert hast oder noch eingeschrieben bist:

Die Antragstellerin / der Antragsteller war bisher zu folgenden Zeiten in folgenden Studiengängen an folgenden Hochschulen eingeschrieben:

.....(Angaben zu bisherigen Studienzeiten)

Zum Nachweis über die bisherigen Studienzeiten sind die entsprechenden Semesterbescheinigungen als

Anlage 10 (bzw. 8 oder 9)

beigefügt.

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist gegenwärtig nicht im gewünschten Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben.

Falls Du bisher noch nicht studiert hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller war und ist auch gegenwärtig nicht an einer deutschen Hochschule eingeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Den Antrag UNTERSCHREIBEN! Sonst gilt er nicht. (Ausnahme: wenn Du einen isolierten PKH-Antrag stellst, solltest Du diesen Antrag als Entwurf kennzeichnen und NICHT unterschreiben!)

Formulierungsvorschlag 9: Widerspruch Master (an die Universität)

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an Deine Situation an!

Dein Name
Deine Adresse

Universität Hamburg
Service für Studierende
- Team Bewerbung und Zulassung -
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg
(ggf. den Widerspruch direkt an die Fakultät richten)

Datum

Meine Bewerbung zum Wintersemester 20XX / Sommersemester 20XX
Bewerbernummer: hier Deine Bewerbernummer angeben

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe mich bei Ihnen zum Wintersemester 20XX / Sommersemester 20XX für den Studiengang (hier den Studiengang angeben, für den Du dich beworben hast) ins erste Fachsemester beworben.

Mit Bescheid vom ... (hier das Datum eintragen, das auf dem bei StiNE eingestellten Ablehnungsbescheid angegeben ist) haben Sie meine Bewerbung per elektronischem Dokument abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid lege ich hiermit **Widerspruch** ein.

Begründung:

Die Studienplatzkapazität für den Studiengang (hier den Studiengang angeben, für den Du dich beworben hast) wurde von Ihnen mit den ergangenen Zulassungen nicht voll ausgeschöpft.

(Das hier nur, wenn Du einen Härtefallantrag gestellt hast:

Darüber hinaus wurde mir kein Studienplatz aus Gründen außergewöhnlicher Härte zugewiesen, obwohl bei mir ein entsprechender Härtefall vorliegt und ich ihn auch glaubhaft in meinem Sonderantrag dargelegt habe.)

Ich erhalte meinen Bewerbungsantrag (ggf.: samt Härtefallantrag) aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Den Widerspruch UNTERSCHREIBEN! Sonst gilt er nicht.

Formulierungsvorschlag 10: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Master (an das Verwaltungsgericht)

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an Deine Situation an!

Der Antrag und alle erforderlichen Anlagen müssen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht eingehen, d.h. Du musst den Antrag zweimal ausdrucken und die Anlagen doppelt kopieren. Einfache Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nicht notwendig. Der Antrag sollte spätestens am Tag VOR Vorlesungsbeginn bei Gericht sein! Vergiss die Unterschrift nicht!

Dein Name
Deine Adresse

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg
Datum

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Studienbewerberin / des Studienbewerbers

Dein Name
Deine Adresse

- Antragstellerin / Antragsteller -

gegen

die Universität Hamburg, vertreten durch ihren Präsidenten,
Service für Studierende, Alsterterrasse 1, 20354 Hamburg

- Antragsgegnerin -

wegen Zulassung zum Studium im Wintersemester 20XX/ Sommersemester 20XX im Studiengang (*hier den Studiengang angeben, für den Du dich beworben hast, ggf. mit allen Unterrichtsfächern in der richtigen Reihenfolge; mit dem angestrebten Abschluss, z.B. M.A., M.Sc., M.Ed.*).

Es wird beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstel-

lerin / den Antragsteller vorläufig zum Studium (hier den Studiengang angeben, für den Du dich beworben hast, ggf. mit allen Unterrichtsfächern; mit dem angestrebten Abschluss, z.B. M.A., M.Sc., M.Ed.) im ersten Semester, beginnend mit dem Wintersemester 20XX/Sommersemester 20XX, zuzulassen.

Begründung:

Die Antragstellerin / der Antragsteller bewarb sich bei der Antragsgegnerin um Zulassung zum Studium der (hier Dein Studienfach angeben, ggf. mit Unterrichtsfächern) im ersten Fachsemester für das Wintersemester 20XX/ Sommersemester 20XX mit dem angestrebten Abschluss (hier den Abschluss Deines Studienfaches angeben, z.B. Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Education (M.Ed.)).

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen wird in Kopie als

Anlage 1-?

... (hier die Nachweise auflisten und mitschicken, die Zulassungsvoraussetzung für Deinen Studiengang ist; siehe Übersicht der einzelnen Studiengänge)

vorgelegt.

[Das hier nur, wenn Du einen Härtefallantrag gestellt hast:

Die Antragstellerin / der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen für die Zuteilung eines Studienplatzes aus Gründen außergewöhnlicher Härte und hat dies in Form eines Sonderantrags bei ihrer/seiner Bewerbung geltend gemacht. Zum Nachweis der Voraussetzungen für einen Härtefall sind die entsprechenden Belege und die Kopie des Sonderantrags als

Anlage 2
beigefügt.]

Mit Bescheid vom (Datum Deines Ablehnungsbescheides in STiNE)

Anlage 3 (bzw. 4 oder 5) (= der Ablehnungsbescheid)

lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab.

Hiergegen legte die Antragstellerin / der Antragsteller am (Datum Deines Widerspruchs) Widerspruch

Anlage 4 (bzw. 5 oder 6) (= Dein Widerspruch, siehe Formulierungsvorschlag 1)

ein.

Ein Anordnungsanspruch ergibt sich daraus, dass im Wintersemester 20XX/20XX / Sommersemester 20XX die Lehrkapazität im angestrebten Studienfach nicht ausgeschöpft ist. Zur weiteren Begründung verweist die / der Antragsteller/in ausdrücklich auf die Begrün-

dung ihres / seines Widerspruchs.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil bereits am (Datum; spätestens offizieller Vorlesungsbeginn, siehe) die Einführungsveranstaltungen im Fach (hier Dein Studienfach angeben) beginnen.

Die Antragstellerin / der Antragsteller war bisher zu folgenden Zeiten in folgenden Studiengängen an folgenden Hochschulen eingeschrieben:

..... (hier alle Deine bisherigen Studienzeiten tabellarisch aufführen; Beispiel:
Wintersemester 2014/15 bis Sommersemester 2017:
Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.), Universität Kiel)

Zum Nachweis über die bisherigen Studienzeiten sind die entsprechenden Semesterbescheinigungen als

Anlage 5 (bzw. 6 oder 7)

beigefügt.

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist gegenwärtig nicht im gewünschten Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Den Antrag UNTERSCHREIBEN! Sonst gilt er nicht.

(Ausnahme: wenn Du einen isolierten PKH-Antrag stellst, solltest Du diesen Antrag als Entwurf kennzeichnen und NICHT unterschreiben!)

Formulierungsvorschlag 11: Antrag auf Prozesskostenhilfe

Kopiere diesen Formulierungsvorschlag in ein Textdokument und passe ihn individuell an Deine Situation an!

Der PKH-Antrag muss zusammen mit dem nicht unterschriebenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung / der nicht unterschriebenen Klage und allen erforderlichen Anlagen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht eingehen, d.h. Du musst den Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung / die Klage zweimal ausdrucken und die Anlagen doppelt kopieren. Einfache Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nicht notwendig. Die Unterlagen müssen vollständig innerhalb der Frist für den Antrag / die Klage beim Gericht sein! Den PKH- Antrag unbedingt unterschreiben!

Alle Informationen zur Prozesskostenhilfe findest Du im Reader unter Punkt VI.

Dein Name
Deine Adresse

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Datum

Antrag auf Prozesskostenhilfe

Hiermit beantrage ich Prozesskostenhilfe für einen beabsichtigten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die

Universität Hamburg
Service für Studierende
Alsterterrasse 1
20354 Hamburg

wegen Zulassung zum Studium im Studiengang

Meine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist beigelegt, ebenso die Erklärung(en) meiner Eltern. Daraus ergibt sich, dass ich die Kosten der beabsichtigten Rechtsverfolgung nicht selbst aufbringen kann. Diese ist auch nicht mutwillig, so dass mir Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist *und ein Rechtsanwalt beizuordnen ist. Ich schlage Rechtsanwalt/Rechtsanwältin XY vor.*

Nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe soll der als Entwurf beigelegte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt werden.

Sollte das Gericht weitere Darlegungen oder Glaubhaftmachungen für erforderlich halten, wird ausdrücklich um einen Hinweis gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift nicht vergessen, sonst gilt der Antrag nicht!

XI. Checkliste zur Kontrolle Deines Eilantrags

Achtung! Du darfst auf keinen Fall vergessen, Deinen Eilantrag zu unterschreiben! Sonst gilt er nicht. (Ausnahme: Du hast isoliert Prozesskostenhilfe beantragt.)

- Welcher Formulierungsvorschlag für den Antrag trifft auf Dich zu? (Standardfall oder Nebenfach-/Unterrichtsfachwechsel? Bachelor oder Master?) Welche Textalternativen innerhalb der Anträge treffen auf Dich zu? (Härtefallantrag, höheres Fachsemester, Studiengangwechsel)
- Hast Du Deine vollständige, aktuelle Adresse angegeben?
- Hast Du das aktuelle Datum eingefügt?
- Hast Du den Text an Dein Geschlecht angepasst? Entweder „Antragsteller“ ODER „Antragstellerin“ schreiben.
- Es ist richtig, dass Du die ganze Zeit von Dir in dritter Person schreibst. Du musst bei „Antragsteller_in“ nicht Deinen Namen oder „ich“ einsetzen!
- Hast Du Dein Studienfach, für das Du Dich beworben hast, richtig angegeben?

Schau nochmal in Deine Bewerbung und in den Ablehnungsbescheid, was dort angegeben ist. Die Bezeichnung Deines Studienfaches besteht aus mindestens zwei Teilen: Dem Fach und dem Abschluss. Bei Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) kommt außerdem meistens ein Nebenfach hinzu, bei Lehramtsstudiengängen immer die Unterrichtsfächer in der richtigen Reihenfolge. Es reicht aus, wenn Du bei Deinem Nebenfach den Erstwunsch angibst, Du kannst aber auch hilfsweise Deinen Zweit- und/oder Drittwunsch angeben.

Beispiele:

Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.)

Deutsche Sprache und Literatur (B.A.) mit dem Nebenfach Geschichte, hilfsweise mit dem Nebenfach Spanisch, ganz hilfsweise mit dem Nebenfach Physik

Rechtswissenschaften (Staatsexamen)

Lehramt Primar- und Sekundarstufe mit den Unterrichtsfächern 1. Deutsch und 2. Biologie (B.A.)

- Hast Du alle kursiv geschriebenen Bearbeitungshinweise aus dem Text entfernt?
- Hast Du den Antrag doppelt ausgedruckt? Hast Du beide Anträge unterschrieben? (Ausnahme: Du hast isoliert Prozesskostenhilfe beantragt)
- Hast Du alle Anlagen für den Antrag doppelt kopiert und beigelegt? Normale Kopien reichen aus, eine Beglaubigung ist nur dann notwendig, wenn sie vom Gericht ausdrücklich gefordert wird.
- Hast Du Kopien für Deine eigenen Unterlagen behalten?

- Hast Du alle Fristen eingehalten?

Achtung! Du darfst auf keinen Fall vergessen, Deinen Eilantrag zu unterschreiben! Sonst gilt er nicht. (Achtung: beim isolierten Antrag auf Prozesskostenhilfe beachte die Erläuterung VI 3.)

Alle Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht gegeben werden, zumal jederzeit Änderungen der gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsprechung erfolgen können. Dieser Reader beschreibt auch nur die Situation in Hamburg und konkret für die Verfahren gegen die Universität Hamburg. Bei Bewerbungen in anderen Bundesländern und bei den anderen Hamburger Hochschulen gelten Besonderheiten, über die die dortigen ASten informieren.